

Geschäftsstelle

**Kommission
Lagerung hoch radioaktiver Abfallstoffe
K-Drs. 180a**

Kommission
Lagerung hoch radioaktiver Abfallstoffe
gemäß § 3 Standortauswahlgesetz

Entwurf des Berichtsteils zu Teil B – Kapitel 7 (Standortauswahl im Dialog mit den Regionen)

Vorlage für die 23. Sitzung der Kommission am 14. März 2016

ZWEITE LESUNG
BEARBEITUNGSSTAND: 08.03.2016

Stand: 08. März 2016

Übersicht

7	Standortauswahl im Dialog mit den Regionen	2
7.1	Ziele der Öffentlichkeitsbeteiligung	2
7.1.1	Inhalte und Mitwirkungstiefe	3
7.1.2	Beteiligungsprinzipien und Akteurskonstellation	5
7.2	Struktur der Öffentlichkeitsbeteiligung	8
7.2.1	Zwei Handlungsfelder	8
7.2.2	Trägerschaft	9
7.2.3	Absicherung und Konfliktlösung	11
7.2.4	Entscheidung nach jeder Phase	16
7.3	Akteure und Gremien	17
7.3.1	Teilgebietskonferenz	19
7.3.2	Regionalkonferenzen	22
7.3.3	Rat der Regionen	27
7.3.4	Stellungnahmen und Bürgerversammlungen	28
7.4	Ablauf der Öffentlichkeitsbeteiligung	31
7.4.1	Vorphase	31
7.4.2	Phase I: Auswahl übertägig zu erkundender Regionen	32
7.4.3	Phase II: Übertägige Erkundung	36
7.4.4	Phase III: Untertägige Erkundung und langfristige Vereinbarungen	38
7.4.5	Genehmigungsphase	40
7.4.6	Rechtsschutzmöglichkeiten	40
7.5	Abfallkapazität	40
7.6	Beteiligung an der Kommissionsarbeit	42
7.6.1	Ablauf	42
7.6.2	Schlussfolgerungen	42
7.6.3	Wissenschaftliche Bewertung	42
7.7	Empfehlungen zur Änderung des Standortauswahlgesetzes	43

7 Standortauswahl im Dialog mit den Regionen

7.1 Ziele der Öffentlichkeitsbeteiligung

Die jahrzehntelangen Auseinandersetzungen um die Endlagerung radioaktiver Abfallstoffe zeigen, dass Standortbenennungen, die intransparent vorbereitet und anschließend an die breite Öffentlichkeit vermittelt werden, unüberwindbare Widerstände erzeugen. Bei einem Neustart des Verfahrens ist aufgrund der Erfahrungen um die Standorte Morsleben und Asse und die Konflikte um Gorleben ein neues machen einen neuen, auf gesellschaftliche Partizipation und Transparenz ausgerichteten Anlauf ausgerichtetes Vorgehen notwendig.

Es geht dabei um eine Bürgerbeteiligung von neuer Qualität. So muss eine belastbare Bereitschaft zur Mitwirkung ausreichend vieler Menschen eine wesentliche Grundlage des Entscheidungsprozesses über den Umgang mit dem hoch radioaktiven Abfall und des Findungsprozesses Auswahlprozesses von Standorten werden. Ziel einer solchen solcher zivilgesellschaftlicher Beteiligung an der Suche nach dem Standort mit der bestmöglichen Sicherheit muss es sein, ein Auswahlverfahren einen Prozess zum Thema der Lagerung radioaktiver Abfallstoffe durchzuführen, in dem die Probleme nicht verschwiegen werden, diese aber auch nicht so in den Vordergrund gestellt werden, dass darüber Lösungsorientierung darüber verloren geht. Hierzu sind qualitative Verbesserungen von politischer Entscheidungsfindung zu initiieren und eine enge Verknüpfung behördlichen Handelns mit öffentlichen Beteiligungsprozessen zu gewährleisten, um eine bessere gesellschaftliche Legitimation für das gesamte Verfahren der Standortauswahl zu erreichen.

Oberste Priorität bei der Standortsuche ist das Erreichen der bestmöglichen Sicherheit. Folglich kann die Akzeptanz in der Standortregion nicht als Auswahlkriterium bei der Eingrenzung der Standorte verwendet werden. Ziel der Öffentlichkeitsbeteiligung ist es daher auch nicht Akzeptanz zu messen oder gar zu beschaffen. Vielmehr soll die zweifelslos hohe kritische Energie, die in jeder potenziellen Standortregion entstehen wird, aufgenommen und für die maximal genaue Prüfung aller Sicherheitsaspekte eingesetzt werden. Für diese Prüfung müssen insbesondere die regionalen Akteure effektive Rechte erhalten. Es besteht eine realistische Chance, dass durch diesen nachvollziehbaren Sicherheitsgewinn angemessene Toleranz für die dauerhafte Lagerung in der Standortregion entstehen wird.

Neben zentralen Aspekten wie Akzeptanz, Legitimation und emanzipatorischer Mitgestaltung bedarf der gesellschaftliche Vertrauensverlust, der durch den Umgang mit Kritik und Widerstand bei bisherigen Versuchen der Standortfindung entstanden ist, besonderer Aufmerksamkeit. Ohne eine Berücksichtigung der erhellende Auseinandersetzung mit den Fehlern der Vergangenheit¹ und deren Ursachen beim Umgang mit radioaktiven Abfällen und den daraus entstandenen gesellschaftspolitischen Verwerfungen ist ein neues Findungsverfahren politisch wenig aussichtsreich.² Es wird kaum möglich sein, bei den unmittelbar betroffenen Menschen eine Akzeptanz zu erreichen. Wenn das Verfahren jedoch als wirklich fair und gerecht wahrgenommen wird, kann eine Einsicht dafür entstehen, dass die Verantwortung für die dauerhafte Lagerung radioaktiver Abfälle in der eigenen Region übernommen wird.

¹ In den Workshops der „Jungen Erwachsenen und Beteiligungspraktiker“ sowie der „Regionen“ als Voraussetzung für das Gelingen des gesamten Verfahrens genannt (vgl. Beteiligungsbericht Fundstellen JE1561 und RE3836).

² siehe Kapitel 2

Kommentar [HH1]: Vorschlag Hr. Jäger:

Dieser Satz sollte gestrichen werden. Wir sollten nicht gleich im ersten Satz mit provozierenden Thesen, sondern viel mehr eine positive Einstellung gegenüber einem Neustart der Endlagersuche vermitteln

Zu Hinweis Voges: Es gab sehr wohl auch in der Vergangenheit eine fundierte Standortauswahl -> siehe Ergebnisse Gorleben Untersuchungsausschuss

Kommentar [HH2]: Anmerkung des Gutachters: Als rein redaktionell bewertete Änderungsvorschläge wurden ohne Urhebernennung eingebaut.

Kommentar [HH3]: Änderungsvorschlag von Fr. Kotting-Uhl

Kommentar [HH4]: Vorschlag Hr. Jäger:

Formulierung „maximal genaue Prüfung aller Sicherheitsaspekte“ sollte abgeschwächt werden:

„Vielmehr soll die zweifelslos hohe kritische Energie, die in jeder potenziellen Standortregion entstehen wird, aufgenommen und für die Prüfung aller Aspekte eingesetzt werden.“

„Gewinn“ statt „Sicherheitsgewinn“

Kommentar [HH5]: Vorschlag Hr. Jäger: Referenz auf Beteiligungsergebnis nicht nennen.

Kommentar [HH6]: Vorschlag Hr. Jäger: „würde“ statt „wird“

Je stärker die breite Öffentlichkeit von der Sachgerechtigkeit und Fairness des Verfahrens überzeugt ist, desto besser stehen die Chancen, dass nachfolgende Generationen die Entscheidungen ihrer Eltern und Großeltern mittragen, und sie daraus ihre eigenen Entscheidungen ableiten und umsetzen.

5 **7.1.1 Inhalte und Mitwirkungstiefe**

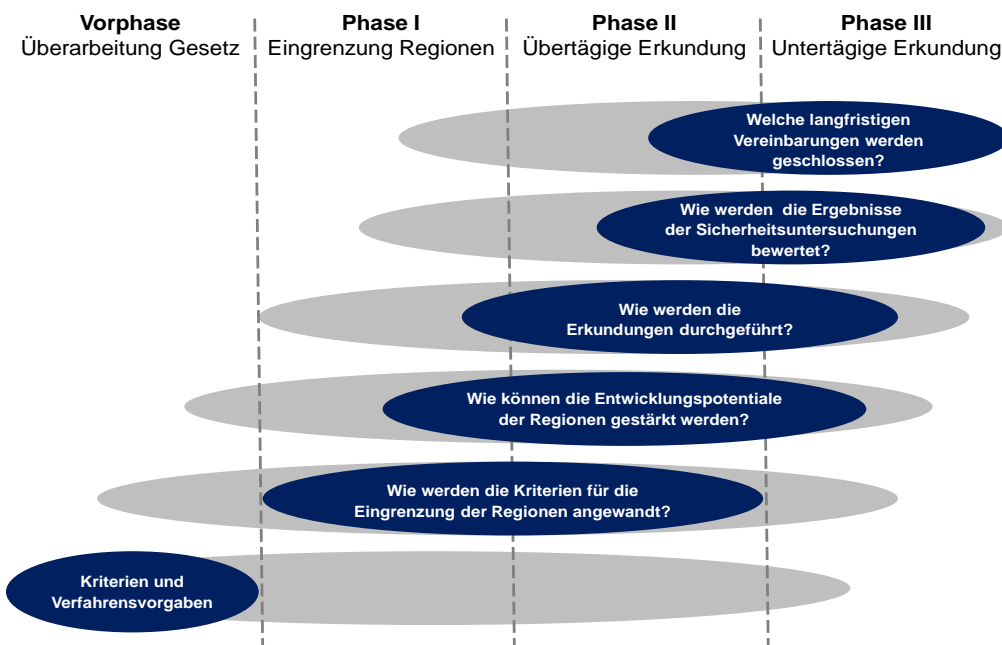
Auf welche inhaltlichen Entscheidungen hat die Öffentlichkeitsbeteiligung einen Einfluss? Diese Frage muss zu Beginn des Verfahrens klar beantwortet werden, damit keine falschen Erwartungen geweckt werden und das Verfahren als fair und gerecht wahrgenommen werden kann. In Kurzform lautet die Antwort: Sie kann informell über Argumente und formell über Nachprüfaufträge Einfluss auf alle Entscheidungen der jeweiligen Phase nehmen, jedoch immer innerhalb der Grenzen der in der vorhergehenden Phase gefällten Entscheidungen.

Das gesamte Standortauswahlverfahren beruht auf dem Prinzip, dass der Standort mit der bestmöglichen Sicherheit in einem Verfahren gefunden wird, das die möglichen Optionen über eine Abfolge von Entscheidungen immer weiter reduziert. Das bedeutet für die Inhalte der Öffentlichkeitsbeteiligung, dass innerhalb dieser Abfolge jede wesentliche Entscheidung auch Gegenstand der öffentlichen Erörterung ist. Entscheidungen, die bereits gefallen sind, können dagegen nicht mehr Inhalt der Beteiligung sein, es sei denn neue Erkenntnisse führen zu einer grundlegenden Neubewertung und damit zu einem Rücksprung im Verfahren.

In diesem Sinne zeigt Abbildung #1 die Themen, von denen zum jetzigen Zeitpunkt angenommen werden kann, dass sie eine zentrale Rolle bei den Entscheidungen und damit bei der Öffentlichkeitsbeteiligung spielen werden.

Abbildung #1

Beispiele für Inhalte der Beteiligung



Kommentar [HH7]: Vorschlag Hr. Jäger: Halbsatz ersetzen durch „Je größer die gesellschaftliche Akzeptanz zu Beginn des Verfahrens ist,“

Anmerkung des Gutachters: Viele Mitglieder der Kommission sprechen sich dafür aus, den Begriff „gesellschaftliche Akzeptanz“ zu vermeiden und eher Einsicht und Toleranz anzuzielen. Die letzten beiden Änderungsvorschläge würden dieses Ziel negieren.

Kommentar [HH8]: Kommentar Hr. Jäger: Das „Mittragen“ ist eigentlich irrelevant. Sie müssen damit leben können. Alternativ: „fortführen“

letzten Halbsatz streichen?

Kommentar [HH9]: Hr. Jäger schlägt vor, den Einfluss abzuschwächen:

„Sie kann sich informell über Argumente und formell über Nachprüfaufträge in alle Entscheidungen der jeweiligen Phase einbringen, jedoch immer nur innerhalb der Grenzen der in der vorhergehenden Phase gefällten Entscheidungen.“

Kommentar [HH10]: Kommentar Hr. Jäger: Es muss noch geklärt werden, wie Entscheidungen über evtl. Rücksprünge getroffen werden -> Abstimmung AG 1 mit AG 3

Kommentar [HH11]:

Phasen Ia und Ib zusammengefasst,

Phasen inhaltlich benannt,

Ellipsen mit Schatten symbolisieren, dass alle Themen laufend Gegenstand der Information sind

Kommentar [s12]: Wenn das AG3-Wording endgültig ist, können diese Formulierungen noch einmal überarbeitet werden.

Die Inhalte werden an dieser Stelle lediglich abstrakt und beispielhaft dargestellt, um einen Überblick über das Themenspektrum zu vermitteln. Detailliertere Beschreibungen der Themen finden sich im Abschnitt 7.4. So werden beispielsweise die Kriterien und Verfahrensvorgaben im gesamten Verfahren immer wieder Gegenstand der Information und auch der öffentlichen Debatte sein. In der Abbildung sind die Themen als Ellipsen mit Schatten dargestellt, um zu verdeutlichen, dass die Information über die Themen während des gesamten Verfahrens relevant ist und dass die eigentliche Bearbeitungszeitpunkte für jedes Thema von den Akteuren selbst bestimmt werden wird.

Die Abbildung und die Abfolge der Themen machen aber auch deutlich, dass sich die Öffentlichkeitsbeteiligung immer auf das „Wie“ der nächsten Schritte fokussieren sollte. Denn durch diese operativen Fragen (z.B. Kriterienanwendung, Prüfprogramme) werden die Folgeentscheidungen determiniert. Die Akteure, sollten ihre Aufmerksamkeit daher auf die Fragen lenken, die in der jeweiligen Phase zu Entscheidung anstehen. Hier besteht die beste Möglichkeit ~~den Lauf der Dinge~~ **das Standortauswahlverfahren unterstützt durch unabhängige Fachgutachter** zu beeinflussen, ggf. bis in die technischen Details hinein ~~und unterstützt durch unabhängige Fachgutachter~~. Nur zu diesen Zeitpunkten haben die Akteure der Öffentlichkeit die Möglichkeit über informelle Überzeugungsarbeit oder formelle Nachprüfungen die Entscheidungen auf der Bundesebene zu beeinflussen. **Denn das Standortauswahlverfahren soll durch die Öffentlichkeitsbeteiligung wesentlich qualifiziert, aber nicht als Ganzes in Frage gestellt oder blockiert werden.**

Mitwirkungstiefe

In der Praxis der Öffentlichkeitsbeteiligung wird die Mitwirkungstiefe oft in den drei Stufen der Beteiligung als „Information“, „Konsultation“ oder „Kooperation“ beschrieben.³

Information im Sinne einer umfassenden, zielgruppengerecht aufbereiteten Kommunikation in Richtung Öffentlichkeit ist selbstverständlich die Basis für die Öffentlichkeitsbeteiligung im Standortauswahlverfahren.

Konsultation heißt, dass Beteiligte aktiv Stellung nehmen können. Für diese Art der Mitwirkung sind im Standortauswahlverfahren erprobte und rechtlich klar definierte Formate der Bürgerbeteiligung im Rahmen der Strategischen Umweltprüfungen (SUP) und Bürgerversammlungen einzusetzen.

Kooperation bedeutet, dass Beteiligte abgrenzbare Mitspracherechte erhalten. Die Bandbreite dieser Einwirkungsmöglichkeiten ist enorm und reicht von stark begrenzten Interventionsrechten bis hin zu direktdemokratischen Maßnahmen wie Volksabstimmungsverfahren. Für das Standortauswahlverfahren galt es eine Lösung zu finden, die einerseits eine große Mitwirkungstiefe – insbesondere der betroffenen Regionen – ermöglicht, ohne dabei jedoch Gefahr zu laufen, das gesamte Verfahren durch Blockade zu gefährden. Hierfür sieht die Kommission vor allem die Regionalkonferenzen **und den Rat der Regionen** vor, die im Bericht detailliert beschrieben werden. **Diese Gremien** erhalten in Form von Nachprüfrechten die Chance, Mängel zu benennen und den Auftrag für deren Beseitigung zu erteilen. Die eigentliche Abwägungsentscheidung am Ende jeder Phase wird jedoch vom Deutschen Bundestag getroffen, der im Sinne eines Meilensteins die inhaltlichen Fragen der Phase abschließend beantwortet. Diese Parlamentsentscheidung bildet dann die Grundlage für die folgende Phase und ist für die Gremien der Öffentlichkeitsbeteiligung nicht mehr veränderbar.

³ Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur 2014: Handbuch für eine gute Bürgerbeteiligung – Planung von Großvorhaben im Verkehrssektor, S. 12-14

Kommentar [HH13]: Vorschlag Hr. Jäger: Streichen

Kommentar [HH14]: Kommentar von Hr. Jäger:
„Gut!“

Kommentar [HH15]: Anmerkung des Gutachters:

Hr. Jäger spricht sich weiterhin dagegen aus, einen Rat der Regionen einzurichten. Angesichts der klaren Meinungsbilder in AG1 und Kommission wurde diesbezügliche Textkürzungsvorschläge jedoch nicht in diese Version übernommen.

Kommentar [HH16]: Anmerkung Hr. Jäger: Das nationale Begleitgremium sollte hier auch erwähnt werden.

In der sozialwissenschaftlichen Debatte wird die Mitwirkungstiefe auch dadurch unterschieden, ob nur deliberative, dialogorientierte Verfahren eingesetzt werden oder ob auch stärker direktdemokratische Formen angewandt werden. Wie in einem von der Bertelsmann Stiftung und dem Staatsministerium Baden-Württemberg herausgegebenen Bericht dargestellt, ist diese Unterscheidung „weniger trennscharf, als dies auf den ersten Blick scheinen mag“, weil es zahlreiche hybride Partizipationsformen gibt, die informelle Dialoge mit verbindlichen Interventionsrechten kombinieren.⁴

~~Auch die~~ Die Kommission empfiehlt, die regionalen Gremien mit gesetzlich definierten Interventionsrechten auszustatten. Mit dem Instrument der Nachprüfung wird rechtlich abgesichert, dass die in dialogorientierten Verfahren erarbeiteten Erkenntnisse die notwendige Aufmerksamkeit im Abwägungsprozess erhalten (siehe Abschnitt ###).

Kommentar [s17]: Zuarbeit von Herrn Fox?

7.1.2 **Beteiligungsprinzipien und Akteurskonstellation**

Bereits im Jahr 2002 sprach der Arbeitskreis Auswahlverfahren Endlagerstandorte (AkEnd) Empfehlungen für die Beteiligung der Öffentlichkeit an der Standortsuche aus. Der unabhängige, vom deutschen Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit berufene Arbeitskreis nahm seine Arbeit im Jahr 1999 auf und hatte die Aufgabe, auf Basis wissenschaftlich fundierter Kriterien Empfehlungen für ein Standortauswahlverfahren abzugeben. Das Ergebnis der drei Jahre dauernden Arbeit wurde in Form eines Abschlussberichts an den Bundesumweltminister übergeben. Auch die Beteiligung der Öffentlichkeit ist Gegenstand dieses Berichts und wurde im Rahmen dieser Kommission diskutiert. Der AkEnd unterscheidet vier Formen der Beteiligung, die sich gegenseitig ergänzen.⁵

Im Folgenden werden die vier Formen der Beteiligung, die der AkEnd unterscheidet, kurz beschrieben, **die Übereinstimmungen wie auch die Abweichungen zu den Vorschlägen der Kommission herausgearbeitet und die Akteure vorgestellt, die diese Prinzipien umsetzen könnten.** ~~Aus diesen lassen sich Empfehlungen der Kommission ableiten, mit welchen Akteuren und in welchem Verfahren sich diese Prinzipien umsetzen lassen.~~ Die Akteure, die am Auswahlverfahren teilnehmen werden entweder im StandAG formal definiert oder aus eigenem Interesse Einfluss ausüben. Bei den in Kapitel 7.3 beschriebenen Gremien handelt es sich daher nicht um eine vollständige Auflistung aller am Verfahren beteiligten Akteure, sondern lediglich um jene, die vorab mit definierten Rechten und Pflichten in Bezug auf die Öffentlichkeitsbeteiligung ausgestattet sind. Diese Grundkonstellation von Akteuren schafft für alle weiteren Akteure konstruktive Anknüpfungspunkte und konstruktive Handlungsszenarien. Im Folgenden werden die vier Grundprinzipien der Beteiligung aus dem Bericht des AkEnd kurz skizziert, ~~die Übereinstimmungen wie auch die Abweichungen zu den Vorschlägen der Kommission herausgearbeitet und die Akteure vorgestellt, die diese Prinzipien umsetzen könnten:~~

a) Beteiligung durch umfassende Information:

Ein wesentliches Element zur Bereitstellung und Verbreitung von Informationen ist die vom AkEnd vorgeschlagene unabhängige Informationsplattform. Diese soll Reichweite und Unabhängigkeit dadurch erzielen, dass sie zwar vom Träger der Öffentlichkeitsbeteiligung betrieben wird, gleichzeitig aber weiteren Akteuren (regionale Gremien, **nationales gesellschaftliches** Begleitgremium) redaktionellen Einfluss ermöglicht. Diese Akteure sollen aktiv

Kommentar [HH18]: Anm. Hr. Jäger: „umfassend“ streichen? Anm. Gutachter: Formulierung ist Originalzitat aus AkEnd

⁴ Bertelsmann Stiftung, Staatsministerium Baden-Württemberg (Hrsg.) 2014: Partizipation im Wandel – Unsere Demokratie zwischen Wählen, Mitmachen und Entscheiden. S. 19

⁵ Arbeitskreis Auswahlverfahren Endlagerstandorte (2002), Empfehlungen des AkEnd, S. 209

beim Generieren, Verarbeiten und Prüfen der Informationen mitwirken. Dadurch kann die Plattform Interessengegensätze und -vielfalt widerspiegeln und die notwendige Glaubwürdigkeit erlangen. Zusätzlich zu diesem Instrument sollen Informationsbüros in den zu erkundenden Regionen etabliert werden, die allen interessierten Bürgerinnen und Bürgern offen stehen.
 5 Die Informationsangebote müssen „umfassend und systematisch“⁶ gestaltet und zielgruppengerecht aufbereitet werden. Näheres wird in Abschnitt 7.2.2 (Erläuterungskasten zur Informationsplattform) dargestellt.

Kommentar [HH19]: Anmerkung Hr. Jäger: Welche sind die Zielgruppen im Standortauswahlverfahren? Ist zu konkretisieren.

b) Beteiligung an der Kontrolle des Verfahrens:

Der AkEnd spricht sich für die Einsetzung eines neutralen Kontrollgremiums⁷ aus. Dieses prüft, ob das Auswahlverfahren regelkonform umgesetzt wird und begleitet die Arbeit des Vorhabenträgers kontinuierlich. Das Gremium zeichnet sich durch eine hohe Sachkompetenz in wissenschaftlich-technischen Belangen und hohes Ansehen seiner Mitglieder in der Öffentlichkeit aus. Die Beobachtungen des Kontrollgremiums fließen am Ende jeder Phase über einen Ergebnisbericht direkt in die Entscheidungsfindung der gesetzgebenden Instanzen ein.
 10
 15

Die Notwendigkeit eines solchen Gremiums wurde auch von der Kommission diskutiert. Weiterhin wird in § 8 StandAG die Einsetzung eines nationalen gesellschaftlichen Begleitgremiums vorgesehen, das ähnliche Funktionen aufweist wie das neutrale Kontrollgremium des AkEnd. Eigenschaften beider Gremien wurden in den Vorschlag der Kommission für ein nationales gesellschaftliches Begleitgremium aufgenommen und finden sich in Abschnitt 7.3.6 wieder.
 20

c) Beteiligung an der Vertretung regionaler Interessen:

Die Mitwirkung an Entscheidungen durch regionale Gremien bildet das Herzstück des hier vorgestellten Konzeptes. Bereits im Abschlussbericht des AkEnd wird vorgeschlagen, ein Bürgerforum mit Kompetenzzentrum⁸ für die jeweils betroffenen Regionen einzusetzen. Das Bürgerforum dient als Gremium, in dem alle Fragen der regionalen Entwicklung diskutiert werden, die im Zusammenhang mit der Suche nach einem Endlager stehen. Durch entsprechende finanzielle Ausstattung erhalten die Bürgerforen zusätzlich die Möglichkeit, ein eigenes Kompetenzzentrum einzurichten. Die dort beschäftigten Experten überwachen die Anwendung der natur- und sozialwissenschaftlichen Kriterien und beraten die Bürgerforen.
 25
 30

Der Gedanke regionaler Interessenvertretungen dient als Grundlage des Vorschlags der Kommission für die in Kapitel 7.3 vorgestellten Akteure. Auch auf die Möglichkeit, externe Beratungsleistungen in Anspruch zu nehmen und Experten zu beschäftigen, wird eingegangen. ~~Um dabei der Vielschichtigkeit der Interessen in den verschiedenen Phasen gerecht zu werden, wird zudem die Einsetzung weiterer regionenübergreifender Gremien vorgeschlagen. Auch diese finden sich bereits in den Vorschlägen des AkEnd als Runde Tische wieder. Näheres ist in den Abschnitten 7.3.1–7.3.3 beschrieben.~~
 35

d) Beteiligung an der Entscheidungsfindung:

Der AkEnd führt das Konzept der Beteiligungsbereitschaft ein. Dieses beschreibt die Gesamtheit der Faktoren, die dazu führen, dass die Bevölkerung einer Region die Suche nach einem
 40

⁶ vgl. § 9, Abs. 1 StandAG sowie K-Drs./AG1-58, Punkt 2

⁷ Arbeitskreis Auswahlverfahren Endlagerstandorte (2002), Empfehlungen des AkEnd, S. 207

⁸ vgl. ebd., S. 211

Standort grundsätzlich toleriert und bereit ist an der konkreten Ausgestaltung mitzuwirken oder sich dem zumindest nicht entgegenzustellen.

5 In seinem Abschlussbericht spricht sich der AkEnd dafür aus, die Beteiligungsbereitschaft der Bürgerinnen und Bürger der zu untersuchenden Regionen zu mehreren Zeitpunkten abzufragen und bei Verlust der Bereitschaft die Standorterkundung in dieser Region abzubrechen.⁹ Nach gründlicher Abwägung empfiehlt die Kommission ein anderes Vorgehen.

10 Die Beteiligung an der Entscheidungsfindung wird auch in dem Vorschlag der Kommission befürwortet, soll jedoch nicht durch eine binäre Abfrage im Sinne einer Ja/Nein-Frage erfolgen. Ein faktisches Vetorecht der unmittelbar Betroffenen blendet die berechtigten Interessen der Allgemeinheit aus und könnte dazu führen, dass der gesamtgesellschaftliche Auftrag die dauerhafte Verwahrung der radioaktiven Abfälle in Deutschland zu gewährleisten, verhindert wird.

15 Stattdessen soll die Entscheidungsfindung durch die Einsetzung legitimierter, zivilgesellschaftlicher Gremien unterstützt werden. Diese ermöglichen, dass die Kritik und Anregungen der regionalen Bevölkerung viel differenzierter und lösungsorientierter aufbereitet werden und so in das Verfahren eingebracht werden können.

Der gesamte Abwägungsprozess der Kommission bezüglich der Überlegungen des AkEnd zur Beteiligungsbereitschaft ist im Erläuterungskasten „Vom Vetorecht zur qualifizierten Befragung“ in Abschnitt 7.4.3 beschrieben.

⁹ ebenda, S. 74 und S. 212-216

7.2 Struktur der Öffentlichkeitsbeteiligung

Kurzfassung

Die Kommission empfiehlt zwei Handlungsfelder für die Öffentlichkeitsbeteiligung. Das erste Handlungsfeld umfasst die verwaltungsrechtlichen Beteiligungsformate mit vollem Rechtsschutz. In einem zweiten Handlungsfeld werden Beteiligungsformate eingesetzt, die keinen gerichtlichen Klageweg eröffnen, dadurch aber von den Beteiligten flexibel gestaltet werden können. Auf diese Weise wird sowohl Rechtssicherheit als auch eine offene Diskussionskultur erreicht.

Das Bundesamt für kerntechnische Entsorgung (BfE) ist Träger des Verfahrens. Es gewährleistet die Umsetzung in beiden Handlungsfeldern. Das nationale gesellschaftliche Begleitgremium beobachtet das Beteiligungsverfahren als unabhängiger Akteur und setzt sich in Konflikten vermittelnd ein. Am Ende jeder Phase entscheidet der Deutsche Bundestag auf Grundlage aller Ergebnisse über den Fokus der weiteren Standortsuche.

Kommentar [HH20]: Rolle des gesellschaftlichen Begleitgremiums ist noch zu entscheiden.

7.2.1 Zwei Handlungsfelder

In der bisherigen Fassung beschreibt das Standortauswahlgesetz (StandAG) die Öffentlichkeitsbeteiligung primär als verwaltungsrechtliches Verfahren. Es skizziert die notwendigen Elemente zur Wahrung der rechtlich gebotenen Anhörung der betroffenen Einzelbürger, Verbände, Träger öffentlicher Belange und benachbarter Staaten. Diese Elemente müssen konkretisiert und dieses Handlungsfeld muss Ansicht der Kommission jedoch um ein weiteres Handlungsfeld ergänzt werden.

Denn die besondere Art der Aufgabenstellung erfordert ergänzende Beteiligungsformen, um die Bürger der zu untersuchenden Regionen frühzeitig, breitgefächert und dialogorientiert an der Entscheidungsvorbereitung zu beteiligen. Diese Beteiligungsformate sollen zwar gesetzlich verankert, aber jenseits rechtlich festgeschriebener Routinen organisiert werden. Dadurch kann lokalen Besonderheiten Rechnung getragen und auch in konfliktreichen Beteiligungsphasen Flexibilität ermöglicht werden. beschrieben, aber jenseits verrechtlichender Routinen organisiert werden. Dadurch werden auch in konfliktreichen Beteiligungsphasen Offenheit und Selbstheilungsmechanismen ermöglicht.

Kern dieser modernen neuartigen Form der Beteiligung ist die Idee, Entscheidungen nicht zu legitimieren, wenn diese bereits konkret vorgeprägt sind oder gar schon getroffen wurden. Vielmehr soll die betroffene Öffentlichkeit über geeignete Formate ermutigt und ermächtigt in die Lage versetzt werden, selbst Lösungen Lösungsvorschläge zu erarbeiten und das Verfahren kontinuierlich zu verbessern. Dies kann gelingen, wenn die dafür notwendigen Strukturen – beispielsweise in Form von eigens zu diesem Zweck gegründeten Gremien mit entsprechender finanzieller Ausstattung – von Beginn des Prozesses an vorhanden sind.

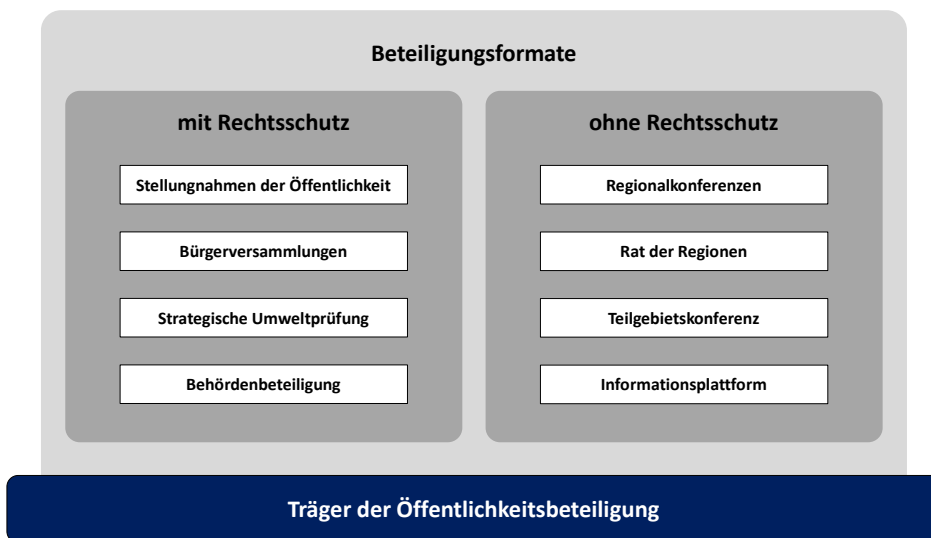
Nur so kann eine neue Qualität der Bürgerbeteiligung erreicht werden, bei der die in Frage kommenden Regionen kompetent und fachlich informiert den Standortauswahlprozess begleiten können. In einem so definierten Rahmen können dann Beteiligungs- und Konfliktvermittlungsmethoden Konfliktlösungsmethoden eingesetzt werden, die sich in informellen Beteiligungssituationen als sinnvoll bewährt haben und allen Akteuren den notwendigen Gestaltungsraum eröffnen.

Wie in Abbildung #2 dargestellt, ergänzen sich die beiden Handlungsfelder. Die ~~verwaltungsrechtlichen~~ **klassischen** Beteiligungsformate sind mit dem ~~normalen~~ **regulären** Rechtsschutz ausgestattet. Das heißt, eine fehlerhafte Durchführung kann auf gerichtlichem Weg beanstandet werden, die Rechte der Betroffenen sind damit stark abgesichert. Nachteil dieses Handlungsfelds ist die damit einhergehende hohe Formalisierung, die eine flexible und frühzeitige Behandlung auch von vorläufigen Erkenntnissen in der Praxis erschwert.

Daher sollen ~~im ergänzenden Handlungsfeld~~ die **erweiterten** Beteiligungsformaten gesetzlich definiert, aber mit hohen Gestaltungsfreihheiten ausgestattet werden. Damit entfällt die Grundlage, Einzelheiten der Durchführung gerichtlich zu beanstanden. Dennoch erhält die regionale Öffentlichkeit durch diese Gremien wesentliche Rechte, insbesondere das Recht zur Nachprüfung (vgl. ~~##Kasten##~~).

Abbildung #2

Zwei Handlungsfelder der Öffentlichkeitsbeteiligung



In Abschnitt 7.3 werden Aufgaben, Zusammensetzung und Rechte der genannten Beteiligungsformate und Gremien im Detail erläutert.

7.2.2 Trägerschaft

Rolle des BfE

Das Bundesamt für kerntechnische Entsorgung (BfE) ist Träger der Öffentlichkeitsbeteiligung im Standortauswahlverfahren ist das Bundesamt für kerntechnische Entsorgung (BfE). Es organisiert das Beteiligungsverfahren in den oben beschriebenen Handlungsfeldern. Dabei bedient es sich auch externer Dienstleister, um im Sinne eines kontinuierlich lernenden

Kommentar [HH21]: Anmerkung von Hr. Becker:

„Hinweisen möchte ich aber unbedingt darauf, dass der BUND die Darstellung auf Seite 11 in der Abbildung 2 nicht teilt. Nach meiner Erinnerung entspricht diese Aufteilung weder der Diskussion in der AG 1 noch in der Kommission.

Es bestand in der AG 1 weitgehende Einigkeit darüber, dass die konkrete Zusammensetzung und Arbeitsweise etwa der Regionalkonferenz nicht gerichtlich überprüfbar sein soll. Dies ist aber nicht das zentrale Wesen der neuen „ergänzenden Beteiligungsinstrumente“.

Auch plädieren wir dafür, dass die konkreten Rechte dieser Gremien in ihrer Umsetzung sehr wohl auch gerichtlich überprüfbar sein müssen.“

Kommentar [HH22]: Anmerkung von Fr. Kotting-Uhl:

Diese Unterteilung löst nicht das Problem. Es wird wieder die Botschaft vermittelt, dass es eine „gute“ und eine „schlechte“ Beteiligung gibt, da man die eine einklagen kann und die andere nicht. Ein Vorschlag wäre, den Rechtsschutzgedanken an diesem Punkt nicht zu konkretisieren und dafür von den „klassischen Beteiligungsformaten“ und den „erweiterten Beteiligungsformaten“ zu sprechen.

Außerdem sollte im Schaubild die Darstellung zweier separater Säulen aufgegeben werden. Aus der Kommission und der AG1 kam das klare Signal, dass die Beteiligungsformate miteinander zu verzahnen sind (deshalb müssen sich die zwei Säulen in der Darstellung zumindest überlappen). Möglich wäre auch eine Darstellung, in der es nur eine Blase gibt, und in der die klassischen und die erweiterten Formate in unterschiedlichen Farben gekennzeichnet werden.

Des Weiteren sollten die Kästen „Stellungnahmen der Öffentlichkeit“, „Strategische Umweltprüfung“ und „Behördenbeteiligung“ im Text erläutert werden. Bisher gibt es nur ein erläuterndes Unterkapitel zu den Bürgerversammlungen, es sollte allerdings auch dargestellt werden, zu welchen Zeitpunkten die anderen Formate erfolgen und was sie genau umfassen.

Zuletzt fehlt das Gesellschaftliche Begleitgremium in diesem Schaubild. Außerdem fehlt neben der Strategischen Umweltprüfung (SUP) auch noch die Nennung der Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP).

Kommentar [HH23]: Anm. Hr. Jäger: Beteiligungsformate mit und ohne Rechtsschutz sollten umbenannt werden in „bestehende Beteiligungsformate“ und „erweiterte Beteiligungsformate“. Die erweiterten Formate sind zwar mit einem bestimmten Rahmen rechtlich verankert, haben jedoch mehr Gestaltungsspielraum.

Verfahrens unterschiedliche Herangehensweisen und aktuelle Beteiligungsmethoden einsetzen zu können.

Das BfE gewährleistet, dass die zentralen Ergebnisse aus den Beteiligungsformaten unmittelbar bei den fachlich befassen Stellen – der Bundes-Gesellschaft für kerntechnische Entsorgung (BGE) und dem BfE – gehört werden, und Anregungen möglichst früh im Arbeitsprozess geprüft werden können. Diese Vorgehensweise hat sich **auch** in der Öffentlichkeitsbeteiligung an der Arbeit der Kommission bewährt, wo Botschafter aus der Kommission die Diskussion in den Veranstaltungen miterlebt haben und die Ergebnisse unmittelbar in die Arbeitsgruppen ~~mitnehmen~~ **einfließen lassen** konnten.

Das BfE hat die Aufgabe, alle Beteiligungsergebnisse zu dokumentieren, für die Entscheidungsträger aufzubereiten und im Bericht mit den Vorschlägen für in Betracht kommende Standortregionen zu berücksichtigen.

Rolle der BGE

Auch die Bundes-Gesellschaft für kerntechnische Entsorgung (BGE) ist **aufgefordert** in ihrer Rolle als Vorhabenträgerin eine intensive Öffentlichkeitsarbeit zu betreiben. Sie sollte diese Aufgabe als Bringschuld verstehen. Bei der Überarbeitung der StandAG sollte die Bundes-Gesellschaft aber keine Rolle als Träger der Öffentlichkeitsbeteiligung zugewiesen bekommen.

Die Arbeit der Gesellschaft ist zentraler Gegenstand der Öffentlichkeitsbeteiligung: Ihre Vorschläge und Analysen sind wesentliche Grundlagen für die Veröffentlichungen des BfE. Die BGE steht dem nationalen Begleitgremium und den regionalen ~~Gremium~~ **Gremien** für Fragen zur Verfügung und hat den Auftrag, erkannte Defizite möglichst direkt auszuräumen. Im Rahmen der Nachprüfung ist sie verpflichtet, die Überarbeitungs- und Prüfaufträge der Regionalkonferenzen **und** des Rats der Regionen fristgerecht zu bearbeiten.

Informationsplattform und Informationsbüros

Als wesentliche Grundlage des Beteiligungsverfahrens betreibt das BfE im Internet eine Informationsplattform und in den zu erkundenden Regionen Informationsbüros. Die Angebote sind so zu konzipieren, dass insbesondere die konfliktbehafteten Sachverhalte aus unterschiedlichen Perspektiven und von verschiedenen Autoren beleuchtet werden. Gleichzeitig sind wissenschaftliche Mindeststandards zu gewährleisten.

Zu diesem Zweck soll das BfE mit Partnern wie z.B. der Bundeszentrale für politische Bildung zusammenarbeiten. Dadurch kann das Thema Endlagersuche auch für Jugendliche und Kinder fassbar gemacht und in die Schulen gebracht werden.

In der Gesamtschau aller Informationen soll eine ausgewogene und glaubwürdige Informationsbasis entstehen. Das Angebot muss so aufbereitet und erschlossen werden, dass sowohl Laien, als auch engagierte Bürger mit Fachwissen oder recherchierende Journalisten ein angemessenes Informations- und Vermittlungsniveau vorfinden.

Die regionalen Gremien sollen bei der laufenden Pflege und Entwicklung eine aktive Rolle einnehmen. Die Plattform und die Informationsbüros sollen für sie Werkzeuge sein, um ihre Beratungsergebnisse in der regionalen Öffentlichkeit bekannt zu machen und Rückmeldungen aus der Öffentlichkeit zu erhalten.

Kommentar [HH24]: Anmerkung Hr. Niehaus:

"Unabhängig von den genannten Weichenstellungen ist aus meiner Sicht die Beschreibung des BfE als Träger der Öffentlichkeitsbeteiligung etwas zu zurückhaltend geraten (7.2.2). Ich sehe die Regulierungsbehörde in der dauernden Pflicht, den Beteiligungsgremien Rede und Antwort zu stehen, Unterlagen herauszugeben und zu erläutern und die Erkenntnisse aus den Diskussionen im Verwaltungsverfahren zu berücksichtigen. Das sollte ein dauernder Dialog sein und nicht erst die Berücksichtigung der Beteiligung im Abschlussbericht des BfE."

Kommentar [HH25]: Vorschlag Hr. Jäger: „gesetzlich verpflichtet“ statt nur „aufgefordert“

Kommentar [HH26]: Anmerkung Hr. Jäger: Da die Trägerschaft im vorherigen Absatz klar bei BfE allokiert ist, ist dieser Satz überflüssig.

Anmerkung Gutachter: Da das BfS in der bisherigen Fassung auch als Träger genannt wird, sollte sich die Kommission hierzu eindeutig äußern.

Kommentar [HH27]: Anm. Hr. Jäger: plus nat. ges. Begleitgremium

Kommentar [s28]: Herr Fox hatte angeboten, hier Ergänzungen zuzuliefern.

K-Drs./AG1-58, Punkt 2 aufgreifen

Kommentar [HH29]: Ergänzungsvorschlag Hr. Jäger: „in seiner Funktion als Träger der Öffentlichkeitsbeteiligung“ (Nicht in seiner Funktion als Regulator)

Frage Gutachter: Soll das BfE über seine Arbeit als Regulator nicht öffentlich berichten? Warum nicht?

Kommentar [HH30]: Ergänzungsvorschlag Fr. Kotting-Uhl

Insbesondere für die Regionalkonferenzen hat die Informationsplattform eine wesentliche Funktion. Sie sichert innerhalb des Ringmodells die Kommunikation der Teilnehmergruppen (siehe 7.3.2). Sie bildet innerhalb des Ringmodells (siehe 7.3.2) die Verbindung zwischen den drei Teilnehmergruppen, also zwischen der breiten Öffentlichkeit, der sich aktiv vor Ort treffenden Vollversammlung, und dem gewählten Arbeitskreis. Dazu muss die Online-Plattform über geeignete Methoden verfügen, damit die Regionalkonferenzen Anregungen aus der Öffentlichkeit erheben und aggregieren können.¹⁰ Zentraler Teil der Informationsarbeit ist die ausgewogene und verständliche Darstellung aller Maßnahmen, die zu einem Standort mit bestmöglicher Sicherheit führen, angefangen von den Suchkriterien, bis hin zum Aufbau des Endlagersystems mit seinen unterschiedlichen Sicherheitskonzepten. Ebenso muss die langfristige Perspektive der nächsten Jahrtausende für die verschiedenen Zielgruppen professionell aufbereitet werden. Nur wenn der gesamte Prozess der kerntechnischen Entsorgung für alle Bevölkerungsgruppen gut nachvollziehbar und damit vorstellbar ist, kann die Diskussion konstruktiv verlaufen.

Auch in den Beteiligungsveranstaltungen zur Arbeit der Kommission wurde immer wieder betont welchen Stellenwert ein niedrigschwelliges Informationsangebot hat, das speziell auf die unterschiedlichen Zielgruppen zugeschnitten ist. Dieser Faktor sei für ein solch komplexes und schwer zugängliches Thema nicht hoch genug einzuschätzen.

Die Informationsarbeit darf nicht nur diejenigen erreichen, die bereits von Beginn an Interesse am Verfahren mitbringen. Viel wichtiger noch ist es, auch jene über die Zusammenhänge der Endlagerung und den die Möglichkeiten der Beteiligung zu informieren, die sich noch überhaupt nicht damit auseinandergesetzt hatten.

Sowohl für die Informationsplattform als auch für die Informationsbüros sind daher zwei unterschiedliche Zugänge zu konzipieren: Zunächst sollten die Angebote für die Interessenten erarbeitet werden, die sich zum ersten Mal intensiver mit dem Thema auseinandersetzen wollen. Die physikalischen und gesellschaftlichen Zusammenhänge müssen allgemeinverständlich erläutert werden. sollten so erläutert werden, dass sie mit einem durchschnittlichen Schulwissen verstanden werden können. Erst darauf aufbauend sollten dann detaillierte Informationszugänge geschaffen werden für die Analysen, die im Standortauswahlverfahren erarbeitet werden. Ergänzend dazu sollen detaillierte Informationen für die Analysen, die im Standortauswahlverfahren erarbeitet werden, vorgehalten werden. Nur durch diesen doppelten Zugang ist es möglich, dem Ziel der „Augenhöhe“ näher zu kommen.

Kommentar [HH31]: Kommentar Hr. Jäger: Sehr wesentliches Element! Bitte auch im Weiteren, z. B. Zusammenfassungen deutlich herausstellen.

Kommentar [HH32]: Anm. Hr. Jäger: streichen

7.2.3 Absicherung und Konfliktlösung

Da das BfE neben seiner Funktion als Träger der Öffentlichkeitsbeteiligung seinen Aufgaben in der Öffentlichkeitsbeteiligung auch Träger des gesamten Standortauswahlverfahrens ist, können innerhalb des Amtes unterschiedliche Sichtweisen entstehen. In solchen Situationen kann könnte es dazu kommen, dass zugunsten einer inhaltlichen Entscheidung des Bundesamts ein notwendiger Beteiligungsschritt verkürzt wird und damit ein latenter Konflikt entsteht, der zu einem späteren Zeitpunkt das Verfahren blockiert. Selbst wenn dies nicht

¹⁰ vgl. Methode BürgerForum der Bertelsmann Stiftung www.buerger-forum.info

eintrifft, kann schon der Verdacht in der Öffentlichkeit ausreichen, diese negativen Konsequenzen auszulösen.

Um die Öffentlichkeitsbeteiligung gegen diese Risiken abzusichern, braucht es eine Institution, die das Verfahren beobachtet und in Konfliktfällen angerufen werden kann. Diese Rolle kann vom nationalen gesellschaftlichen Begleitgremium eingenommen werden.

Um die angemessene Durchführung der Beteiligungsschritte zu gewährleisten, wird das Verfahren um eine Institution, die das Verfahren beobachtet und auch in Konfliktfällen angerufen werden kann, ergänzt. Diese Rolle wird vom nationalen gesellschaftlichen Begleitgremium eingenommen.

Nationales gesellschaftliches Begleitgremium

Welche gesellschaftliche Herausforderung soll durch das Begleitgremium bearbeitet werden? An das Gremium werden sehr vielfältige Anforderungen formuliert, die sich teilweise überschneiden und teilweise auch widersprechen:

- Sachautorität bei der Suche nach dem Standort mit der bestmöglichen Sicherheit
- Ethikrat, besetzt mit Personen hoher Integrität und Erfahrung
- Ausgleich der gesamtgesellschaftlichen Interessen
- Konfliktmanagementinstanz (siehe Kapitel ## „Umgang mit Konflikten“)
- Appellationsinstanz (z.B. bei der Fristenbestimmung der Nachprüfung, siehe 7.3.2)
- Erläuterungsinstanz in der Vorphase (siehe Abschnitt 7.4.1)
- International besetzter Entsorgungsrat (siehe Kapitel ## [AG3])
- Abgleich der regionalen Perspektiven (anstelle eines Rats der Regionen)
- Wächter über die Umsetzung des StandAG
- Partizipationsgarant

Die Priorisierung und ggf. Reduzierung oder Verlagerung dieser Anforderungen ist noch nicht erfolgt.

Grundsätzlich ist festzuhalten, dass es die Aufgabe hat, den Prozess der Standortauswahl kontinuierlich und gemeinwohlorientiert zu begleiten. Als solches sollte es durch hohe Unabhängigkeit und große Sachautorität charakterisiert sein.

Das nationale Begleitgremium soll weniger als operativ handelndes, sondern viel eher als naturwissenschaftliche, sozialwissenschaftliche und ethische Beratungsinstanz fungieren.

Aufgaben

Je nach Definition der Anforderungen sind dem Gremium unterschiedliche Aufgaben zuzuweisen.

Im Zusammenhang mit der Öffentlichkeitsbeteiligung liegt eine Aufgabe des nationalen Begleitgremiums darin, den Ausgleich der gesamtgesellschaftlichen Interessen im Beteiligungsprozess zu suchen. Hierbei treffen die unterschiedlichsten Interessen aufeinander: Zum einen gibt es das Interesse zügig einen Standort mit bestmöglicher Sicherheit zu finden und die Situation der Zwischenlager zu klären. Zum anderen gibt es das Interesse der Regionen, vor der Übernahme von Verantwortung die denkbaren negativen Konsequenzen zu minimie-

Kommentar [s33]: Herr Meister hat einen neuen Textvorschlag angekündigt.

Kommentar [HH34]: Anmerkung Fr. Kotting-Uhl:

Die Beschreibung des Nationalen Begleitgremiums erfolgt in diesem Kapitel. Dadurch wird aber eine Kompetenz des Nationalen Begleitgremiums überbetont, die des „Partizipationsgaranten“.

Stattdessen ist das Nationale Begleitgremium in dem Kapitel „Akteure und Gremien“ besser aufgehoben. Seine Aufgabe ist in erster Linie die Kontrolle des Verfahrens als übergeordneter, neutraler Wächter.

Kommentar [HH35]: Anmerkungen Hr. Jäger:

Sachautorität -> nein

Ethikrat -> Kein Ethikrat, aber Anforderungsprofil wie beschrieben

Ausgleich der Interessen -> Ja, d.h. auch Unterstützung des Staates bei der Erfüllung seiner Entsorgungsaufgaben

Konfliktmanagementinstanz -> Ja, im Sinne Konfliktlösung zu initiieren ohne selbst Konfliktmanagement operativ zu übernehmen.

Appellationsinstanz -> Grundsätzlich ja

Erläuterungsinstanz -> Ja, soweit rechtzeitig eingesetzt

International besetzter Entsorgungsrat -> nein

Abgleich der regionalen Perspektiven -> ja

Wächter über die Umsetzung des StandAG -> ja

Partizipationsgarant -> ja, mit Unterstützung der Regionalkonferenzen.

Kommentar [HH36]: In untergeordnete Arbeitsgruppen auslagern?

ren und ggf. auszugleichen. Darüber hinaus sind weitere ökonomische, politische und soziale Interessen zu berücksichtigen. Konflikte sind bei diesem Interessenspektrum unvermeidlich.

Falls das Gremium oder ein Vorläufer davon bereits vor Novellierung des StandAG eingesetzt wird, kann es als Erläuterungsinstanz den Gesetzgebungsprozess unterstützen (s. Abschnitt 7.4.1).

Ab Beginn des Standortauswahlverfahrens kontrolliert und überwacht das Begleitgremium die Einhaltung der Vereinbarungen aller beteiligten Gremien und dokumentiert diese in jeder Phase mit einem Bericht den Entscheidungsträger. Die unabhängige Begleitung des gesamten Verfahrens ist eine Voraussetzung für das Vertrauen der Öffentlichkeit in den partizipativen Prozess.

Zu diesem Zweck arbeiten die Mitglieder eng mit den verschiedenen Gremien der Öffentlichkeitsbeteiligung zusammen und benennen aus ihrem Kreis Ansprechpartner für jedes Gremium. Das Gremium sollte das Verfahren laufend auf Risiken analysieren und ggf. auf einzelne Akteure einwirken, um die erkannten Probleme auszuräumen.

Zusammensetzung

Die Besonderheit in der Zusammensetzung des nationalen Begleitgremiums liegt darin, dass es einerseits hohe Fachkompetenz seiner Mitglieder in Bezug auf das Standortauswahlverfahren und den Beteiligungsprozess voraussetzt. Andererseits muss eine weitgehende Unabhängigkeit von Partikularinteressen gewährleistet werden. Die Mitglieder sollten danach ausgewählt werden, ob sie die Fähigkeit haben, Konflikte zu analysieren und ihre Bearbeitung hinreichend neutral zu managen.

Der Anspruch an das Gremium als Partizipationsgarant kann dadurch unterstützt werden, dass Persönlichkeiten als Mitglieder ausgewählt werden, die ein Ansehen in der Öffentlichkeit genießen und ein Verständnis für den Standortauswahlprozess mitbringen. Das nationale Begleitgremium sollte aus ca. 12 Mitgliedern bestehen, die gleichberechtigt sind und eigene Vertretungsregelungen ausarbeiten. Bei Ausscheiden eines Mitglieds schlägt das Gremium einen Nachfolger vor, der vom Deutschen Bundestag bestätigt werden muss.

Abbildung ##

Mögliche Zusammensetzung

<p>Einzelpersönlichkeiten mit Themenbezug 4 Personen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Persönlichkeit A (weiblich) - Persönlichkeit B (männlich) - Persönlichkeit C (weiblich) - Persönlichkeit D (männlich) 	<p>Natur- und sozialwiss. Qualifikation 4 Personen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Kerntechnische Entsorgung - Geologie und Bergbau - Recht - Planung und Partizipation
<p>Anwälté gesellschaftlicher Interessen 4 Personen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Umwelt und Naturschutz - Wirtschaft und Gewerkschaften - Religionsgemeinschaften - Journalismus und Medien 	<p>Moderation und Visualisierung 2 Personen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Moderation (weiblich) - Moderation (männlich)

Kommentar [HH37]: Anm. Hr. Jäger: Moderation verzichtbar?

Rechte und Pflichten

Das nationale gesellschaftliche Begleitgremium hat die Pflicht, seine Beratungsergebnisse in einem Bericht am Ende jeder Phase aufzubereiten und so an der Entscheidungsfindung der gesetzgebenden Instanzen mitzuwirken.

5 Um diese Pflicht zu erfüllen hat das Begleitgremium das Recht, Vertreter der Institutionen zu seinen Sitzungen einzuladen.

10 Das Begleitgremium hat die Pflicht, sich regelmäßig, umfassend und gleichmäßig bei allen Regionen über den aktuellen Stand der Beratungen zu informieren. Das Gremium hat dafür das Recht Botschafter zu benennen, die an den Sitzungen der regionalen Gremien aktiv teilnehmen dürfen. Für nicht-öffentliche Sitzungen kann dieses Recht eingeschränkt werden.

In konfliktbelasteten Situationen des Standortauswahlverfahrens kann das Begleitgremium angerufen werden, mit dem Ziel eine Konfliktlösung herbeizuführen. Ein Beispiel ist die Situation, wenn die Beteiligten sich nicht auf angemessene Bearbeitungsfristen einigen können (siehe ###Kasten Nachprüfung).

15 Am Ende jeder Phase übermittelt das Begleitgremium seine Beratungsergebnisse an Bundesregierung und Bundestag.

Finanzierung

Das nationale gesellschaftliche Begleitgremium sollte beim Umweltministerium angesiedelt sein und über eine eigene Geschäftsstelle verfügen.

20 Für die Bemessung der Finanzierung sind folgende Eckpunkte zu beachten: Eigene Geschäftsstelle zur Organisation und Moderation der Sitzungen, eigenständige fachliche Begleitung, zum Beispiel in Form externer Gutachter, Aufwandsentschädigungen für die Mitglieder, Durchführung von bundesweiter Medien- und Öffentlichkeitsarbeit.

25

Kommentar [HH38]: ausbauen in dem Sinne, dass es eine „permanente“ Nachprüfungsfunktion ausübt?

Gremium soll Verfahrenselemente auch grundsätzlich in Frage stellen können und Gesetzgeber in Weiterentwicklung beraten?

Kommentar [HH39]: Akteneinsicht oder proaktive Transparenz wird einheitlich für alle Gremien geregelt?

Kommentar [HH40]: Anm. Hr. Jäger: Zu prüfen, wie Unabhängigkeit gewährleistet wird. Durch BT eingesetzt und auch Bericht an BT!

Kommentar [HH41]: hier die Expertise ansiedeln, nicht als „ehrenamtliche Mitglieder“?

Anm. Hr. Jäger: Recht auf bestehende Fachgremien zuzugreifen.

Offene Fragen

Welche Antworten auf folgende Fragen, die auch in Konflikten und bei Zuspitzung in Richtung Standortentscheidung tragfähig sind, gibt es bei der „Behördenlösung“:

- 5 1. Woher soll das glaubwürdige Signal „Neustart“ kommen, wenn nur das „Alte“ fortgeführt wird, lediglich mit dem Anspruch, die Behörden sollten jetzt „transparent“ und „partizipativ“ arbeiten?
- 10 2. Wie stark sind Sie überzeugt, dass ein „neues Verwaltungshandeln“, wenn gewollt, so auch wirklich in aller Breite und Tiefe gekonnt wird?
3. Wie soll verhindert werden, dass die Finanzaufweisungen (inkl. aller haushaltsrechtlichen Vorschriften) als Gängelung benutzt oder auch nur wahrgenommen werden?
4. Wie soll verhindert werden, dass die tausend Detailfragen, die im StandAG offen bleiben müssen, von der Behörde im Sinne von „pflegeleicht“ entschieden werden oder dies zumindest so wahrgenommen wird?
- 15 5. Welche „Auseinandersetzung mit den Fehlern der Vergangenheit“ (Grundbedingung für Erfolg) soll stattfinden und soll auch die von der Behörde getragen werden?
6. Soll die Behörde auch die übergeordneten prozessualen Rollen des Evaluators, Konfliktmanagers, Mediators etc. übernehmen und wenn ja mit welcher Glaubwürdigkeit?
- 20 7. Wieviel Vertrauen können im Konfliktfall Behördenmitarbeiter bei kritischen Geistern erhalten, die hierarchisch-weisungsgebunden arbeiten müssen?
8. Wie soll der Interessengegensatz „staatlicher Auftrag“ und „neutraler Organisator von Beteiligung“ gehandelt werden?.
9. Wie soll verhindert werden, dass die Behördenlösung dazu führt, dass alles bis ins Letzte verrechlicht werden muss?
- 25 10. Was soll passieren, wenn Regionalvertretungen ihre Mitwirkung mit Hinweis auf die „Beteiligungsfalle“ ablehnen oder einstellen?
11. Woher soll die fachlich- wissenschaftliche Unterstützung für Begleitgremium, Regionalkonferenzen etc. kommen? Wie frei sind sie in der personellen Auswahl, wenn auch dies unter Dach der Behörde stattfindet?
- 30 12. Wer soll in Konfliktphasen die Behörde zur Kooperation veranlassen, wenn nicht eine starke unabhängige, neutrale Stelle
13. Sowohl Jugendworkshops als auch Regionen-Workshops haben für unabhängige Stelle plädiert. Wie stark sind angesichts dieser ganzen Fragen die Argumente, dem nicht zu entsprechen?
- 35 Es geht nicht um „gutes“ und „schlechtes“ Verfahren, sondern rollenklare Kooperation in einem staatlich garantierten, mit Interventionsrechten ausgestatteten Beteiligungsverfahren

Kommentar [HH42]: Die in diesem Kapitel beschriebene Struktur der Öffentlichkeitsbeteiligung besteht im Wesentlichen aus einem Bundesamt (BfE) und einem noch näher zu spezifizierenden Begleitgremium.

Es wird innerhalb der Kommission diskutiert, ob diese Struktur angemessen ist. Als Alternative steht eine duale Trägerschaft im Raum, in der das ergänzende Handlungsfeld (also die Beteiligungsformate ohne Rechtsschutz) von einer anderen Institution übernommen wird.

Die Fragen von Herrn Fuder fassen diese Diskussion zusammen und sollten mit der finalen Empfehlung der Kommission beantwortet werden.

Kommentar [HH43]: Anmerkung von Fr. Kotting-Uhl:

Die alleinige Trägerschaft des BfE schließt nicht aus, dass sich das BfE bei der Umsetzung der Bürgerbeteiligung umfassende externe Unterstützung in Form eines Dienstleisters holt (so wie es beim Bundesnetzplan zum Beispiel mit der DUH geschehen ist).

Kommentar [HH44]: Anm. Hr Jäger:

Die Fragen von Herrn Fuder scheinen insgesamt beantwortbar. Sie sollten innerhalb des Berichts (inhaltlich) beantwortet und dann dieser Absatz gestrichen werden. Entscheidend sind die den Beteiligungsprozess kritisch begleitenden Gremien „Nationales Begleitgremium“, sowie „Regionalkonferenzen“. Dies ist eine entscheidende Veränderung gegenüber der Vergangenheit.

Kommentar [HH45]: Anmerkung Hr. Niehaus:

„Soll die Regulierungsbehörde oder eine andere Organisation (Stiftung o.ä.) die Trägerschaft der Öffentlichkeitsbeteiligung übernehmen?“

Es ist originäre Aufgabe einer Regulierungsbehörde, die Öffentlichkeitsbeteiligung durchzuführen, der Öffentlichkeit möglichst mit den prüfenden Expertinnen und Experten der Behörde Rede und Antwort zu stehen und die Ergebnisse der Beteiligung selbst in die Entscheidungsfindung aufzunehmen. Jede Delegation dieser Aufgabe beeinträchtigt diese Kommunikation und fördert das isolierte Expertentum-Denken einer Fachbehörde.“

7.2.4 Entscheidung nach jeder Phase

Jede Phase des Standortauswahlverfahrens wird durch eine Entscheidung des Deutschen Bundestages abgeschlossen. Mit dieser Entscheidung werden alle bis dahin vorliegenden Ergebnisse der Öffentlichkeitsbeteiligung zusammengeführt, nicht-aufgelöste Gegensätze werden durch Abwägung entschieden.

Das Verfahren kann anschließend nicht mehr hinter diese Entscheidung zurückfallen, es sei denn neue Erkenntnisse führen zu einer grundlegenden Neubewertung und damit zu einem Rücksprung im Verfahren. Die Entscheidung setzt die Rahmenbedingungen für die nachfolgende Phase und fokussiert damit die Suche.

Als Entscheidungsgrundlage erhalten Bundesregierung und Bundestag in jeder Phase folgende Dokumente:

- Der Bericht des BfE mit den Vorschlägen für die Standorte bzw. Standortregionen. Diese Vorschläge sind gegebenenfalls im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung z.B. durch die Bearbeitung der Nachprüfaufträge verbessert worden.
- Die Ergebnisse der Öffentlichkeitsbeteiligung, also die Ergebnisse der verwaltungsrechtlichen Beteiligungsformate und die Ergebnisse der regionalen Gremien, in denen sie zum Verlauf und den Konsequenzen der Nachprüfungen Stellung nehmen. ~~Die Ergebnisse der Öffentlichkeitsbeteiligung, mit den Ergebnissen der verwaltungsrechtlichen Beteiligungsformate und den Stellungnahmen der regionalen Gremien über den Erfolg der Nachprüfungen.~~
- Die Beratungsergebnisse des gesellschaftlichen Begleitgremiums, in denen die Abläufe des Gesamtverfahrens bewertet und ggf. Weiterentwicklungen empfohlen werden.

Wesentlicher Bestandteil der Beteiligungsergebnisse sind die Dokumente der Nachprüfungen, also die ursprünglichen Nachprüfaufträge, die Antworten von BfE und BGE, sowie die anschließenden Stellungnahmen der regionalen Gremien. Dadurch, dass diese Dokumente auf Basis der öffentlichen Diskussion in den regionalen Gremien entstanden sind und im Detail von der BGE und dem BfE beantwortet wurden, stellen sie ein verdichtetes Abbild der öffentlichen Debatte dar. Klassische Dokumentationen von Öffentlichkeitsbeteiligung kämpfen oft mit dem Problem, dass sie eine nicht zu verarbeitende Fülle von Informationen darstellen müssen. Die Ergebnisse der Nachprüfung können dagegen sehr spezifische, fokussierte Informationen liefern, welche die Entscheidung des Deutschen Bundestages qualifizieren können.

Kommentar [HH46]: Anm. Hr. Jäger: Besser ins Vorwort zu Kapitel 7.4 verschieben. Geht an dieser Stelle unter.

Kommentar [HH47]:

Anm. Hr. Jäger „evtl. Nachprüfungen“

Anmerkung Gutachter: Im Verlauf der AG1-Diskussion sind die Nachprüfungen zu einem regulären Verfahrensbestandteil geworden. Die Nachprüfungsaufträge sind nicht mehr das Ergebnis eines Referendums, sondern das fokussierte Ergebnis der regionalen Gremien. Wenn dies so ist, liegen die Dokumente am Ende der Phase nicht nur eventuell sondern sicher vor.

5

10

15

20

25

30

35

7.3 Akteure und Gremien

Kurzfassung

Die Kommission empfiehlt, die regionale Öffentlichkeit mit angemessenen Ressourcen und Rechten in die Lage zu versetzen, das Standortsuchverfahren kritisch und konstruktiv zu begleiten. Dafür empfiehlt sie die folgenden Gremien:

Die Teilgebietskonferenz ist ein informelles, überregionales Forum, in der sich regionale Vertreter über die ersten Auswahlsschritte in Phase I informieren. Zum Ende der Phase I wird in jeder Standortregion eine Regionalkonferenz einberufen. Durch die Ausstattung mit fachlichen Ressourcen und Nachprüfrechten erreichen sie eine große Mitwirkungstiefe.

Im Rat der Regionen arbeiten Delegierte aus allen Regionalkonferenzen ihre Gemeinsamkeiten und Unterschiede heraus. **Vorschläge zur Verbesserung der Standortsuche können so unabhängig von den Partikularinteressen einzelner Regionen mit den Bundesinstitutionen erörtert, Rahmenbedingungen für mögliche Kompensationen neutraler diskutiert werden.**

Kommentar [HH48]: Anm. Hr. Jäger:
Dies erscheint mir sehr theoretisch.

Bestimmung von Regionen

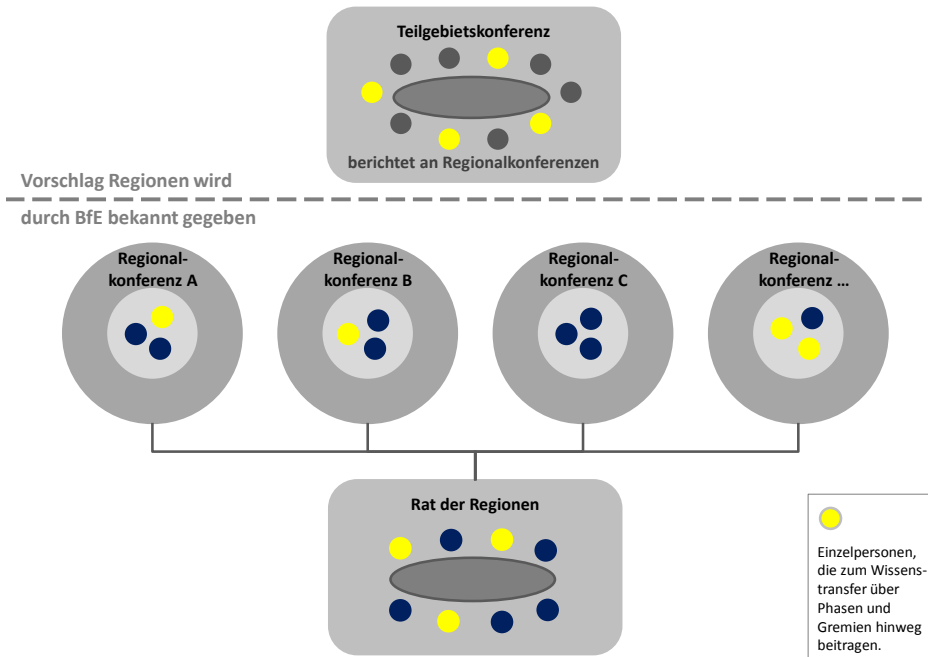
Zwischen der Identifizierung von Teilgebieten zu Beginn des Suchprozesses bis hin zur ~~Bestimmung~~-Auswahl eines Standorts für den Bau eines Endlagers liegen einige Zwischenschritte. Durch die schrittweise Anwendung von geowissenschaftlichen und planungswissenschaftlichen Kriterien werden aus ~~Gebieten~~-Teilgebieten Standortregionen und schließlich aus Standortregionen Standorte. Die Reduzierung dieser Flächen ist jedoch nicht deckungsgleich mit administrativen Einheiten wie Regionen, Landkreisen oder Gemeinden. Vielmehr ist es durchaus wahrscheinlich, dass ein Landkreis nur zum Teil an ein mögliches Endlager angrenzt, andere Landkreise hingegen sogar von mehreren Vorschlägen betroffen sind. Hinzu kommt, dass regionale Besonderheiten nicht an administrativen Grenzen enden und Bürgerinnen und Bürger sich ganz individuell verschiedenen Regionen zugehörig fühlen können.

Um dieser subjektiven Wahrnehmung Rechnung zu tragen, gleichzeitig aber handlungsfähig zu bleiben, muss ein Verfahren etabliert werden, bei dem sich jeder Interessierte einbringen kann, gleichzeitig aber insbesondere diejenigen **in dem Prozess an den Entscheidungen** mitwirken können, die auch unmittelbar betroffen sind. Der im Folgenden vorgestellte Vorschlag zur Einsetzung bestimmter Gremien vereint eben diese beiden Grundsätze: Zu Beginn des Verfahrens liegt der Fokus auf der Information und Meinungsbildung eines möglichst großen Teils der Bevölkerung. Je weiter die Eingrenzung auf Regionen und später auf Standorte fortschreitet, desto stärker wird auch die Position der betroffenen Regionen und Standorte. In dieser Phase ist auch die Einbeziehung administrativer Einheiten wie Landkreisen und Kreistagen vorgesehen. Die zu diesem Zeitpunkt gebildeten Regionalkonferenzen und der Rat der Regionen werden dafür mit dem Nachprüfrecht ausgestattet.

Damit wirken die regionalen Gremien auf drei Ebenen an der Standortauswahl mit. Diese werden im Folgenden vorgestellt und anhand ihrer Aufgaben, ihrer Zusammensetzung, den Rechten und Pflichten, sowie ihrer Finanzierung beschrieben.

Abbildung #4

Überblick über die regionalen Gremien



Kommentar [HH49]: Anm. Hr. Jäger: Missverständlich, dass Teilgebietskonferenz an Regional-konferenzen berichtet. Alternative: „Erstellt Bericht zur Information der Regional-konferenzen“

Anm. Gutachter: Was ist der Unterschied, der die komplexere Formulierung rechtfertigt?

Abbildung #4 zeigt den Verlauf im Überblick. Dabei ist zu beachten, dass die regionale Beteiligungsarbeit erst in Phase I beginnt. Die öffentliche Debatte in der Vorphase, also zwischen Ende der Kommissionsarbeit bis zum Start des Verfahrens, ist davon getrennt zu betrachten und wird in Abschnitt 7.4.1 erörtert.

Hamburgisches Transparenzgesetz

In Kraft getreten am 6. Oktober 2012, ersetzt das Hamburgische Transparenzgesetz (HmbTG) das bis dahin geltende Informationsfreiheitsgesetz. Statt der Möglichkeit, Anträge auf Informationen stellen zu können, regelt das HmbTG die automatische und kostenfreie Veröffentlichung einer Vielzahl von Verwaltungsdokumenten im Internet. Damit ist die Verwaltung in Hamburg in der Bringschuld bei „allen Belangen, an denen ein öffentliches Interesse besteht“.

Kernstück ist das elektronische Informationsregister für Bürgerinnen und Bürger. Hier werden die meisten Dokumente und Daten zur Verfügung gestellt und können jederzeit eingesehen werden.

Dazu zählen zum Beispiel alle Mitteilungen des Senats an die Bürgerschaft, das Baukataster, Verträge der Daseinsvorsorge, behördliche Organisations- und Aktenpläne, amtliche Statistiken, Gutachten, Geodaten, Baugenehmigungen, Subventionen, Zuwendungen und vieles mehr..

Einschränkungen: Neben dem Schutz personenbezogener Daten gibt es weitere Ausnahmen von der Informationspflicht. Zu diesen gehören die „unmittelbare Willensbil-

Kommentar [HH50]: Plädoyer Fr. Kottling-Uhl:

Ein Informationszugang wie im Beispiel des Hamburgischen Transparenzgesetzes wird ausdrücklich unterstützt.

Kommentar [HH51]: Plädoyer Hr. Jäger:

Hier wird die „Holschuld“ des Bürgers in eine „Bringschuld“ der Behörde umgewandelt. Dies bedeutet einen ungleich höheren Aufwand für die Behörde (Prüfung der Rechte Dritter sowie Wahrung von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen). Ist im Fall eines Standortauswahlverfahrens nicht praktikabel bzw. unverhältnismäßig.

5 dung des Senats, Entwürfe, vorbereitende Notizen und Vermerke. Außerdem werden alle Entwürfe zu Entscheidungen sowie Arbeiten und Beschlüsse zu ihrer unmittelbaren Vorbereitung, soweit und solange durch die vorzeitige Bekanntgabe der Informationen der Erfolg der Entscheidungen oder bevorstehender Maßnahmen vereitelt würde. Nicht

10 der unmittelbaren Entscheidungsfindung nach Satz 1 dienen Statistiken, Datensammlungen, Geodaten, regelmäßige Ergebnisse der Beweiserhebung, Auskünfte, Gutachten oder Stellungnahmen Dritter.

Das Gesetz startete als Bürgerinitiative unter dem Namen „Transparenz schafft Vertrauen“, initiiert vom Verein Mehr Demokratie e.V., dem Chaos Computer Club e. V. sowie Transparency International. Die Hamburger Senatsverwaltung gab den Forderungen schließlich nach und so wurde das Gesetz von der Bürgerschaft im Schnellverfahren beschlossen. Neben Hamburg hat lediglich Bremen ein vergleichbares Gesetz. Neun weitere Bundesländer haben zumindest ein Informationsfreiheitsgesetz, bei dem Einsicht in Akten der öffentlichen Verwaltung beantragt werden kann.

15 7.3.1 Teilgebietskonferenz

Die Teilgebietskonferenz ist ein informelles Forum zur Vorbereitung der Regionalkonferenzen. Im Sinne einer frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung informieren sich die regionalen Vertreter in der Teilgebietskonferenz über die ersten Auswahlsschritte in Phase I.

20 In Phase I des Standortauswahlverfahrens werden durch Anwendung der geowissenschaftlichen Ausschlusskriterien, Mindestanforderungen, sowie der geowissenschaftlichen und planungswissenschaftlichen Abwägungskriterien zunächst Suchräume, danach Teilgebiete und schließlich übertägig zu erkundende Standortregionen identifiziert. Die detaillierte Abfolge der Schritte ist in Kapitel ##6 beschrieben.

25 Die Kommission empfiehlt, zum frühestmöglichen Zeitpunkt mit der Öffentlichkeitsbeteiligung zu beginnen. Bereits in Phase I lässt sich über die Einberufung der Teilgebietskonferenz das Interesse an einer gemeinsamen Gestaltung des Prozesses wecken und somit die Bereitschaft zur Mitwirkung erhöhen. Dadurch ergibt sich die Chance, einen konstruktiven, übergreifenden Startpunkt für die Beteiligung zu setzen, bevor starke Betroffenheit eine offene Betrachtung erschwert. Wenn es gelingt, bereits zu einem solch frühen Zeitpunkt jene

30 Akteure für das geplante Verfahren zu gewinnen, die den Auswahlprozess für eine lange Zeit begleiten, bleibt erarbeitetes Wissen für die Folgegremien erhalten. Sollte es gelingen mit der Teilgebietskonferenz ein offenes Gesprächsforum und Vertrauen aufzubauen, bildet dies auch die Arbeitsgrundlage für die folgenden Phasen.

35 Die Funktion der Teilgebietskonferenz wurde in der Kommission lange diskutiert. Einige Mitglieder hielten die Befassung der Öffentlichkeit zu diesem frühen Zeitpunkt für nicht praktikabel, da dabei sehr viele Regionen involviert werden, die vergleichsweise schnell aus dem Auswahlprozess ausscheiden werden. Zudem wiesen sie auf das Risiko hin, dass der wissenschaftliche Arbeitsprozess der Vorhabenträgerin durch die öffentliche Befassung torpediert werden könnte. Andere Mitglieder betonten die Notwendigkeit einer möglichst

40 frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung, damit sich die Regionen, die für eine übertägige

Kommentar [HH52]: Anmerkung Hr. Niehaus:

"Soll es eine nach außen erkennbaren Abschluss des Schrittes 1 oder 2 der Phase I geben?"

Die AG 2 und 3 haben sich gegen eine Unterbrechung und Veröffentlichung von Teilergebnissen ausgesprochen. Die geologische Datenlage (ermittelt von den Landesämtern) ist derart, dass zwischen den Schritten 2 und 3 kaum ein Unterschied bestehe und kein Schnitt zu machen sei. Deshalb spricht einiges dafür, insoweit keine Änderung des StandAG vorzuschlagen.

Soll es eine Teilgebietskonferenz nach Abschluss des Schrittes 1 oder 2 der Phase I geben?"

Die Teilgebietskonferenz kann nur einberufen werden, wenn Schritt 1 oder 2 der Phase 1 nach außen verbindlich abzutrennen sind. Die Kommission hat sich gegen eine Teilgebietskonferenz ausgesprochen (Meinungsbild)."

Erkundung ausgewählt werden, mit dem gesamten Prozess der Vorauswahl fundiert auseinandersetzen können.¹¹

Diese unvoreingenommene Bereitschaft ein faires Verfahren für alle zu etablieren, ließ sich bereits während der Kommissionsarbeit beobachten. Der Workshop der Regionen, der sich aus Vertretern der Kreistage, Landkreise und regionalen Bevölkerung zusammensetzte, betonte nicht nur immer wieder die Notwendigkeit einer frühzeitigen Einbindung der Regionen¹², sondern ist selbst das beste Beispiel dafür, dass Betroffenheit und Mitwirkungsbereitschaft einander nicht ausschließen. Nur wenn ein gemeinsames Verständnis des Prozesses, der Anwendung von Kriterien und ein offener Austausch über die jeweiligen Interessen entsteht, kann das Standortauswahlverfahren insgesamt als fair, gerecht und nachvollziehbar wahrgenommen werden.

Die Größe der zu beteiligenden Gebiete stellt dabei keinen Nachteil dar, sondern ermöglicht im Gegenteil, umfassende Informationen an eine breite Öffentlichkeit zu übermitteln und das Thema frühzeitig in der breiten Öffentlichkeit und bei der regionalen Bevölkerung zu verankern. Umfassende Information und daraus entstehende Kompetenz aller Beteiligten sind Voraussetzung für qualifizierte Entscheidungen und durchdachte Ergebnisse. ~~Dadurch~~ Durch die Möglichkeit, dass einige Teilnehmer der Regionalkonferenzen und des Rats der Regionen bereits in der Teilgebietskonferenz mitgewirkt haben, wird das erworbene Wissen über die gesamte Dauer des Standortauswahlverfahrens weitergetragen.

Aufgaben

Die Teilgebietskonferenz informiert sich über den Ablauf der Auswahlsschritte in Phase I. Dabei geht es explizit nicht um eine detaillierte inhaltliche Prüfung, sondern um vorbereitende Information. Die eigentliche Prüfung der Schritte aus Phase I ist Aufgabe der späteren Gremien. Für die Arbeit der Teilgebietskonferenzen sind daher keine ausführlichen Zwischenberichte von BGE und BfE erforderlichen. Stattdessen geht es um die Darstellung des Arbeitsprozesses. In den Workshops der Teilgebietskonferenz informieren Vertreter von BfE und BGE z.B. über den Fortschritt der Arbeiten, Fragen der Datenverfügbarkeit, Anwendung der Kriterien und über Zwischenergebnisse mit explizit vorläufigem Charakter.¹³

Da die Teilgebietskonferenz von Beginn an als begleitendes Gremium angelegt ist, entsteht keine Situation, in der aus politischen Gründen die Arbeit an den Auswahlsschritten eingestellt werden muss. Möglicherweise aufkommende Forderungen in dieser Richtung können dadurch beantwortet werden, dass die Regionalkonferenzen die komplette Arbeit kontrollieren werden und dafür auch ein formales Nachprüferecht haben.

In dieser Phase, ~~wo~~ in der es noch um große Teilgebiete geht, ist es nicht nur notwendig, sondern auch sinnvoll mit Unschärfe umzugehen. Denn nur diese Unschärfe und Vorläufigkeit ermöglicht, dass die Vertreter der betroffenen Gebiete einerseits die notwendige Aufmerksamkeit entwickeln, andererseits aber noch eine konstruktive Haltung bewahren. Im Rahmen der Diskussion werden die Vertreter der Teilgebiete vermutlich auch kritische Fragen aufwerfen. Dadurch wird die Arbeit der Vorhabenträgerin und des BfE nicht einfacher. Der Dialog schafft aber die Voraussetzungen, dass der zum Ende der Phase I auszuar-

Kommentar [HH53]: Anm. Jäger: streichen?

Kommentar [HH54]: Anm. Jäger Formulierung abschwächen „prüfen“

¹¹ Wichtige Hinweise gaben die Teilnehmerinnen und Teilnehmer der Workshops mit den Regionen und der Workshops mit jungen Erwachsenen und Beteiligungspraktikern, die die Teilgebietskonferenzen als unverzichtbar ansahen und zum Teil eine noch frühere Befassung der Öffentlichkeit forderten (vgl. Beteiligungsbericht Fundstellen RE21319, RE22038, RE22192, JE22020, JE21932).

¹² Ergebnis aus dem Workshop der Regionen II: RE21319

¹³ ### Verweis WS II Regionen: Auch in Phasen, in denen „still“ gearbeitet wird, soll die Öffentlichkeit informiert werden, Transparenz und Information zu jeder Zeit (RE23181)

beitenden Vorschlag für übertägig zu erkundende Regionen auf eine vorbereitete Öffentlichkeit trifft und die Regionalkonferenzen sehr schnell und qualifiziert ihre Arbeit aufnehmen können. Insgesamt wird das Standortauswahlverfahren also abgesichert.¹⁴

Die Teilgebietskonferenz führt ihre Ergebnisse in einen Bericht an die Regionalkonferenzen zusammen, die auf dieser Basis aufbauen können. Das BfE nimmt den Bericht zu Kenntnis, hat aber nicht die Aufgabe dazu Stellung zu nehmen.

Zusammensetzung

Die Teilgebietskonferenz wird zu einem möglichst frühen Zeitpunkt der Phase I gebildet. Das BfE informiert zunächst alle kommunalen Gebietskörperschaften in Deutschland über die geologische Suchräume, die nach Anwendung der Ausschlusskriterien und Mindestanforderungen (Phase I, Schritt 1) vorläufig weiter betrachtet werden. Anlässlich dieser Information lädt das BfE alle Kreistage und alle Räte der kreisfreien Städte ein, Vertreter für die Teilgebietskonferenz zu benennen.

Die erste Veranstaltung der Teilgebietskonferenz wird in der Zusammensetzung also der Regionen-Workshopreihe der Kommission ähneln und erfüllt zunächst das grundlegende Informationsbedürfnis.

In den folgenden Veranstaltungen wird sich die Teilnehmerschaft an den jeweils aktuellen Informationsstand anpassen. Vertreter von Gebietskörperschaften, die auf Basis der geowissenschaftlichen Abwägungskriterien vorläufig nicht mehr unter die Teilgebiete fallen (Phase I, Schritt 2) werden weniger teilnehmen. Dagegen werden Gebietskörperschaften, die von den Teilgebieten berührt werden, mehr Vertreter entsenden, um das Informationsangebot der Teilgebietskonferenz wahrzunehmen.

Im Hinblick auf die Zusammensetzung der späteren Regionalkonferenzen sollten sie dabei Personen aus unterschiedlichen gesellschaftlichen Gruppen benennen. Auch wenn der Umfang der identifizierten Teilgebiete derzeit nicht belastbar abschätzbar ist, geht die Kommission davon aus, dass jede Gebietskörperschaft zwei bis drei Vertreter entsenden kann und das Veranstaltungsformat dennoch arbeitsfähig bleibt. Im Zweifelsfall kann über parallele Veranstaltungen nachgedacht werden.

Zu Beginn der Phase I werden also alle Gebietskörperschaften informiert und eingeladen. Die später identifizierten Standortregionen sind somit von Anfang an eingebunden.

Die Teilgebietskonferenz arbeitet bis zu dem Zeitpunkt, wenn der Rat der Regionen diese überregionale Rolle übernimmt.

Rechte und Pflichten

Die Teilgebietskonferenz hat Informationsrechte, aber keine Interventionsrechte. Sie hat das Recht, thematisch spezialisierte Vertreter des BfE und der BGE zu ihren Veranstaltungen einzuladen und von ihnen aktuelle Informationen zum Verlauf der Auswahl Schritte zu erhalten. Die Teilgebietskonferenz hat das Recht Anfragen an das BfE zu stellen, die zeitnah schriftlich zu beantworten sind. ~~In der Regel sollte dies so kurzfristig erfolgen, dass eine Befassung in der nächsten Veranstaltung der Teilgebietskonferenz möglich ist.~~

Das BfE ist verpflichtet, die für die Arbeit der Teilgebietskonferenz relevanten Informationen auch proaktiv und in für interessierte Laien verständlicher Form anzubieten.

Kommentar [HH55]: Anm. Hr. Jäger: Muss noch mit AG3 bzw. Kommission vereinbart werden

Kommentar [HH56]:

Anm. Jäger:

Der Vorschlag, sowohl nach Schritt 1 als auch nach Schritt 2 in Phase Teilgebietskonferenzen (TGK) abzuhalten ist neu und wird angesichts der geführten Diskussionen wenig Chance auf Konsens in der Kommission haben. Vorschlag daher: TGK nur nach Schritt 1.

Anm. Hr. Gaßner:

Ich bin mit der Verwässerung der Teilgebietskonferenz im Berichtsentwurf überhaupt nicht einverstanden. Sie setzt ohne Gegenstand (Teilgebiete) ein, ist regional unüberschaubar und ist ohne Verankerung/Funktion ("informell").

Anm. Gutachter:

Der Vorschlag lautet die TGK begleitend zur gesamten Phase I durchzuführen. Dieses Vorgehen würde die zwei Interessen verbinden: 1.) Die Beteiligung würde frühzeitig erfolgen und 2.) die Beteiligung würde die Phase I nicht unterbrechen.

Kommentar [HH57]:

Anm. Hr. Jäger: Konzept wird für mich immer unklarer. Teilgebietskonferenz nach Schritt 1 und dann Unterstützung BfE bei den Vorbereitungen zur Bildung der Regionalkonferenzen. Was darüber hinaus?

Kommentar [HH58]:

Anmerkung Hr. Niehaus: "Soll es andere Formate der Öffentlichkeitsbeteiligung in Phase I geben und wenn ja, welche und wann?"

Ich halte das gesellschaftliche Begleitgremium für geeignet, ein Diskussionsforum zur Begleitung der Phase 1 zu sein. Es könnte ein Ausschuss gebildet werden, der Vertreter und Vertreterinnen aus erkennbar betroffenen Gebieten hinzuzieht. Das Begleitgremium kann als Garant der Öffentlichkeitsbeteiligung flexibel reagieren, ohne dass die Einzelheiten gesetzlich festgelegt sein müssten."

¹⁴ ### Verweis auf Workshops der Regionen, Vorläufer der RK erforderlich (Dokumentation WS Regionen II, S. 11- 15

Die Teilgebietskonferenz hat die Pflicht, ihre Erkenntnisse in einem Bericht an die Regional-
konferenzen zusammenzufassen. In diesem Bericht sollten insbesondere Hinweise enthalten
sein, welche Aspekte die Regionalkonferenzen einer genaueren Überprüfung unterziehen
sollten und auch welche Aspekte nach Einschätzung der Teilgebietskonferenz bereits
5 ausreichend ausgearbeitet sind.

Finanzierung

Das BfE ist als Träger des Beteiligungsverfahrens für die Bereitstellung der Mittel zuständig.
Es muss eine angemessene finanzielle Ausstattung der Konferenz gewährleisten, um unab-
hängige Moderation und fachliche Beratung sowie erforderliche Maßnahmen zur Information
10 der regionalen Öffentlichkeit in Anspruch nehmen zu können. Den Teilnehmern werden
Reise- und Übernachtungskosten erstattet.

7.3.2 Regionalkonferenzen

In Phase I unterbreitet die BGE als Vorhabenträgerin einen Vorschlag, welche Standorte bzw.
Standortregionen für die übertägige Erkundung in Frage kommen. Mit diesem Schritt werden
15 aus großen Teilgebieten, die günstige Voraussetzungen erfüllen, nach vergleichenden
Sicherheitsuntersuchungen konkrete Regionen. Durch die damit einhergehende deutliche
Verringerung potentieller Gebiete, erhöht sich automatisch auch die Betroffenheit der noch
übrigen Einzelregionen. Zu diesem Zeitpunkt sollten die Regionalkonferenzen in allen vom
Vorschlag der BGE betroffenen Regionen eingesetzt werden¹⁵.

Aufgaben

Eine Hauptaufgabe jeder Regionalkonferenzen besteht darin, sich mit der Anwendung der
Kriterien auseinanderzusetzen, die zu ihrer Auswahl geführt hat. Zudem obliegt es den
einzelnen Konferenzen, die Öffentlichkeit in der eigenen Regionen über die Anwendung zu
informieren und deren Interessen gegenüber den anderen Gremien zu vertreten.

25 Die Regionen müssen sich bereits zu diesem Zeitpunkt sehr konkret damit auseinandersetzen,
was es für sie bedeuten würde, das Endlager zu übernehmen. Daher können sich die Regio-
nalkonferenzen nicht darauf beschränken, nur die Fragen der aktuellen Phase – also zur
Entscheidung der übertägigen Erkundung – zu beraten. Vielmehr wird sich in den Regional-
konferenzen die Frage aufdrängen, welche Entwicklungsperspektiven mit einer Verantwor-
30 tungsübernahme für die Errichtung eines Endlagers verbunden wären. Je konkreter diese
Fragen zu Ende gedacht werden, umso mehr ~~wird~~ **werden** die Bevölkerung **und die Politik** in
der Region bereit sein, an der Standortauswahl **kritisch-konstruktiv** mitzuwirken.

Die Aufgaben der Regionalkonferenzen bestehen demnach darin, sich mit den bereits
durchgeführten Schritte wie der Anwendung der Kriterien auseinanderzusetzen und gleichzei-
35 tig spätere Phasen so vorzubereiten, dass die Interessen der eigenen Bevölkerung vertreten
werden. **Die Regionalkonferenzen entsenden Vertreter in den Rat der Regionen.**

Zusammensetzung

Das BfE lädt alle von der Auswahl betroffenen Landkreise zur Ausrichtung von Regionalkon-
ferenzen ein. Für die Zusammensetzung der Regionalkonferenzen gilt es, ein Modell zu

¹⁵ Zeitpunkt ebenfalls gefordert im Rahmen des Workshops II der Regionen (vgl. Beteiligungsbericht Fundstelle RE22231)

Kommentar [HH59]: Anm. Hr. Jäger:
Konstruktiv kann kritisch durchaus
beinhalten!

Kommentar [HH60]: Anm. Hr. Jäger:
Worin könnte das Interesse der
Regionalkonferenzen dabei bestehen?

Kommentar [s61]: Plädoyer Fr.
Kotting Uhl:

Die TeilnehmerInnen der Regionalkonfe-
renzen sollten aus ihren drei Sektionen
heraus ihre VertreterInnen für den Inneren
Kreis wählen.

etablieren, das sowohl größtmögliche Offenheit für alle Interessierten bietet als auch die Kontinuität der Arbeit gewährleistet.¹⁶ Die Kommission schlägt daher ein Ringmodell vor, das für alle Interessierten offen ist und gleichzeitig die Vielfalt der Perspektiven repräsentiert.

Wie in Abbildung #5 skizziert unterscheidet das Modell drei Ringe: Den äußeren Ring bildet die über Medien und andere Wege kommunizierende breite Öffentlichkeit. Sie ist eingeladen an allen Veranstaltungen des mittleren Rings teilzunehmen. Diese Veranstaltungen stellen gewissermaßen die offene Vollversammlung der Regionalkonferenz dar. Teilnehmen können alle interessierten Personen, stimmberechtigt sind nur die Bürgerinnen und Bürger mit Wohnort in der Region. **[Diese wählen in drei Sektionen einen kleinen, kontinuierlich arbeitenden inneren Kreis.]** Der innere Kreis besteht zu je einem Drittel aus Vertretern folgender Gruppen:

- Kommunale Politik und Verwaltung, also Mitglieder der Kreistage und Räte der kreisfreien Städte, Bürgermeister und Landräte.
- Organisationen der Bürgerschaft, deren Wirkungsfelder unmittelbar mit der Frage der Standortauswahl verbunden sind, also insbesondere z.B. **Tourismus-, Landwirtschafts-, Umweltverbände und atomkritische Gruppen.** ~~Darüber hinaus sollte jede Region für sich entscheiden, welche weiteren Organisationen in dieser Sektion mitwirken dürfen, z.B. Tourismus-, Landwirtschafts- oder andere Organisationen.~~
- Individuelle Bürgerinnen und Bürger, die ihren Wohnort in der Region haben. Um hier die Vielfalt und Breite abzusichern, empfiehlt es sich – zusätzlich zur allgemeinen Einladung – einige hundert Einwohner mit Hilfe einer Zufallsauswahl persönlich anzuschreiben.

Der innere Kreis sollte zahlenmäßig so bemessen sein, dass er einerseits die drei genannten Gruppen aus der gesamten Region repräsentieren kann, andererseits aber eine arbeitsfähige Größe nicht übersteigt. Hier kann keine feste Vorgabe gemacht werden, weil die Regionen sich in Einwohnerzahl und Anzahl ihrer kommunalen Gebietskörperschaften stark unterscheiden können. Als Größenordnung werden mindestens 12 bis maximal 21 Personen empfohlen, also 4-7 Vertreter pro Gruppe.

Kommentar [HH62]: Wahl in drei Sektionen verständlicher beschreiben

innerer Kreis soll rechtlich klar definiert sein, äußerer Kreis eher von der Geschäftsordnung bestimmt werden

Stärker differenzieren: Was ist gesetzlich festzulegen (Struktur aber nicht Details der Vollversammlung), Innerer Kreis deutlich festlegen

Gesetzlich festzulegen, wie das Gründungsprozedere ist (Interessenanalyse vorab, neutraler Dritter)

Nachrückerregelungen etc. sollen nicht gesetzlich, sondern in der Geschäftsordnung geregelt und laufend weiterentwickelt werden

¹⁶ Anregung aus dem Workshop der Regionen, um das Paradoxon zwischen Einbeziehung aller und Arbeitsfähigkeit aufzulösen (vgl. Beteiligungsbericht Fundstelle RE2472)

Abbildung #5

Ringmodell der Regionalkonferenzen

5 Mitglieder, die sich in den inneren Kreis wählen lassen, verpflichten sich zur Teilnahme an den Sitzungen und einer regelmäßigen Mitarbeit. Zum Ausgleich erhalten sie dafür eine Verdienstauffällenschädigung (siehe Punkt Finanzierung weiter unten).

In der **offenen** Vollversammlung berichten die Mitglieder des inneren Kreises und holen sich für anstehende Entscheidungen Anregungen und Meinungsbilder ein. Diese finden dadurch Eingang in den ~~inneren Ring~~ **Arbeitskreis**, wo die finale Entscheidung schließlich getroffen wird.

10 Durch geeignete Methoden der Großgruppenmoderation¹⁷ wird der Austausch zwischen **Vollversammlung und Arbeitskreis** ~~innerem und mittlerem Ring~~ ermöglicht. Die Kommunikation mit dem äußeren Ring, der gesamten regionalen Öffentlichkeit, wird durch dialogorientierte Online-Methoden auf der Informationsplattform und durch Pressearbeit gefördert.

15 Grundsätzlich sollten alle Arbeitsschritte von hoher Transparenz geprägt, öffentliche Sitzungen also die Regel sein.

Bei der Gründung der Regionalkonferenzen werden regionenspezifische Fragestellungen auftauchen, z.B. zur genauen geographischen Abgrenzung der Regionen, zur Definition der einzuladenden Organisationen, oder zu den Modalitäten der Delegiertenwahl für den Rat der Regionen. Hierüber sollen sich die Regionen pragmatisch einigen und dem BfE eine Empfehlung zur Entscheidung vorlegen.

20 Eine Regionalkonferenz beendet ihre Arbeit, wenn die Region durch einen Bundestagsbeschluss am Ende der Phase I, II oder III aus dem Auswahlverfahren ausscheidet. Im Verlauf des Verfahrens verringert sich also die Zahl der Konferenzen. Aufgrund von Rücksprüngen bei der Anwendung der Kriterien (siehe Kapitel 5) können unter Umständen neue Regionen

¹⁷ vgl. Beteiligungskompass der Bertelsmann Stiftung www.beteiligungskompass.org

hinzukommen oder Regionen, die bereits aus der Betrachtung ausgeschieden waren, ihre Regionalkonferenzen erneut aktivieren.

Rechte und Pflichten

5 Wesentliches Recht einer Regionalkonferenz ist es, einen Nachprüfauftrag zu formulieren, wenn sie auf ein Defizit stößt, das nach ihrer Einschätzung mit den **Verfahrensvorgaben** des StandAG nicht vereinbar ist und dieses Defizit auch in Zusammenarbeit mit BfE und BGE nicht ausräumen kann (siehe Kasten).

10 Weiterhin haben Regionalkonferenzen die Pflicht, innerhalb einer festgesetzten Frist zum Vorschlag der BGE eine Stellungnahme abzugeben und diese auch dem Entscheidungsträger vorzulegen. Sie wirken außerdem an der redaktionellen Arbeit der Informationsplattform mit und führen einen Dialog mit der regionalen Öffentlichkeit über den Verlauf des **Auswahlprozesses**.

Kommentar [HH63]: Akteneinsicht oder proaktive Transparenz wird einheitlich für alle Gremien geregelt.

Kommentar [HH64]: Anm. Hr. Jäger: zu definieren

Kommentar [s65]: Rechte und Pflichten weiter ausbauen. Z.B. Die Regionalkonferenzen sind „Träger der sozioökonomischen Potenzialanalyse“ (vgl. Kapitel 6.5.7, Stand 26.02.2016) Bewertungskonflikte sollen entweder vom Rat der Regionen oder vom gesellschaftlichen Begleitgremium bearbeitet werden

Die Nachprüfung

Die Regionalkonferenzen und der Rat der Regionen sollen das Recht erhalten, am Ende jeder Phase eine Nachprüfung auszulösen. Die Ausübung des Rechts erfordert die Formulierung von klar spezifizierten Nachprüfungs- oder Überarbeitungsaufträgen an BGE oder BfE. Gegenstand dieser Aufträge können alle inhaltlichen Fragen sein, die in der jeweiligen Phase zur Entscheidung anstehen. Die Aufträge müssen ein konkretes Defizit beschreiben, das mit den Vorgaben des StandAG nicht im Einklang steht. Das Ergebnis der Nachprüfung wird zusammen mit einer Stellungnahme des auslösenden Gremiums dem Bundestag für seine Entscheidung vorgelegt.

Ziel

Mit dem Instrument der Nachprüfung wird das Ziel verfolgt, ein partizipatives und zielorientiertes Suchverfahren mit umfassenden Einflussmöglichkeiten der Beteiligten zu gestalten, welches die vier Dimensionen gelingender Beteiligung Legitimität, Akzeptanz, Qualität und Emanzipation¹⁸ fördert und so das Risiko von Abbruch oder dauerhafter Verzögerung des Prozesses durch Konfliktlösung senkt.

Operative Umsetzung

Nachprüfungen sind möglich bezüglich des Vorschlags für die übertägige Erkundung (§ 14 StandAG), des Vorschlags für die untertägige Erkundung (§ 17 StandAG) und des Standortvorschlags durch das BfE (§ 19, Abs. 1 StandAG). Jedes Gremium kann pro Vorschlag nur einmal eine Nachprüfung auslösen, welche aber mehrere Teilaufträge an BGE und BfE enthalten kann.

Erst wenn die Nachprüfung abgeschlossen ist und die Stellungnahme des auslösenden Gremiums vorliegt, wird der Vorschlag an den Bundestag zur Entscheidung weitergeleitet. Die einzuhaltenden Fristen für die Abarbeitung der Nachprüfaufträge und für die anschließende Erarbeitung von Stellungnahmen sollten das BfE und das auslösende Gremium einvernehmlich bestimmen. Weichen die Auffassungen voneinander ab, bestimmt das gesellschaftliche Begleitgremium angemessene Fristen.

Der Deutsche Bundestag entscheidet schließlich darüber, ob die Nachprüfung im Sinne des Auftrags erfüllt ist und das Ergebnis der Phase als Meilenstein beschlossen werden kann.

Finanzierung

Die Finanzierung der Regionalkonferenzen wird durch den Träger der Öffentlichkeitsbeteiligung gewährleistet. Für die Bemessung sind folgende Eckpunkte zu beachten: Eigene Geschäftsstelle zur Organisation und Moderation der Regionalkonferenzen, eigenständige fachliche Begleitung, zum Beispiel in Form externer Gutachter, Verdienstaussfallregelungen für die Mitglieder des inneren Kreises, z.B. angelehnt an Schöffenregelungen, Durchführung von regionaler Medien- und Öffentlichkeitsarbeit.

Kommentar [s66]: Textvorschlag von Herr Becker? Herr Jäger, Herr Sommer, Herr Kudla?

RK muss sich erst mal gründen, und ausreichend Zeit haben Unterlagen in einer Größenordnung von „20 Aktenordnern“ zu prüfen.

Konkretisieren mit mehr Details aus K-Drs. AG1 / 66

Kommentar [HH67]: Vorschlag Hr. Jäger:

„[...] sollen das Recht erhalten, nach Erhalt des durch BGE gemachten Vorschlags (über über- und untertägig zu erkundende Standorte sowie den Standort selbst) innerhalb einer Frist von 3 Monaten diesen zu prüfen und ggf. von ihrem Interventionsrecht/Nachprüfrecht Gebrauch zu machen.“

(Frist beginnt nach Erhalt des Vorschlages)

(Konkreter Umfang der zu prüfenden Informationen noch abzuschätzen.)

Kommentar [HH68]: Anm. Hr. Jäger:

Für die Erörterung des Ergebnisses der Nachprüfung und die Erarbeitung der Stellungnahme sollte eine Frist von 3 Monaten festgelegt werden.

¹⁸ vgl. Sommer, Jörg: Die vier Dimensionen gelingender Bürgerbeteiligung. In: Sommer, Jörg (Hg.): Kursbuch Bürgerbeteiligung #1, Berlin 2015, S. 11-21

7.3.3 Rat der Regionen

Im Rat der Regionen koordinieren sich die Regionalkonferenzen. Ziel dabei ist es, eine überregionale Sichtweise zu erarbeiten und diese auch in die betroffenen Einzelregionen zu tragen. Der Rat der Regionen bietet dabei den notwendigen Rahmen, um diese gemeinsame Position auch gegenüber anderen Institutionen und Behörden wie dem BfE mit hoher Glaubwürdigkeit zu vertreten.

Die Frage, wie das Entwicklungspotenzial einer Region gestärkt werden kann, in der ein Endlager gebaut wird, ist ein zentrales Thema für den Rat der Regionen. Hier können mit dem notwendigen Abstand zu möglichen Einzelinteressen sinnvolle Instrumente, z.B. Konzepte zur regionalen Entwicklung, generationenübergreifende Infrastrukturleistungen und Kompensationen erörtert werden.

Auch Fragen der Kompensation und des Entwicklungspotenzials der Regionen werden im Rat der Regionen mit dem nötigen Abstand zu möglichen Einzelinteressen diskutiert.

Durch die Auseinandersetzung mit den Interessen aller Betroffenen, können die Vertreter im Rat der Regionen eine gemeinsame Verantwortung für die Suche nach dem am besten geeigneten Standort für ein Endlager entwickeln.

Aufgaben

Mit der Gründung der Regionalkonferenzen und der Entsendung von Mitgliedern an den Rat, erhält dieser die Aufgabe, die Interessen der Gesamtheit der Regionen zu vertreten. Im Gegensatz zu den Regionalkonferenzen, die die Vertretung der jeweiligen Einzelregionen übernehmen, ist es Ziel des Rates der Regionen, das Wohl aller Regionen im Blick zu behalten, gegenüber dem BfE zu vertreten und die gesamtregionale Perspektive auch in die Einzelregionen zu vermitteln. Mögliche Konflikte, die einzelne Regionen betreffen, können direkt aufgenommen und frühzeitig bearbeitet werden. Die dabei entstehende Kommunikation der Regionen untereinander trägt zu einem fairen und gerechten Verfahren bei und hilft somit, die Akzeptanz innerhalb der Öffentlichkeit zu erhöhen.

Eine wichtige Aufgabe des Rates ist es, Art und Umfang einer möglichen Kompensation auszuarbeiten, die mit einer fairen und gerechten Standortentscheidung verbunden sein müsste¹⁹. Er stellt dabei sicher, dass der Vorschlag nicht aus den kumulierten Interessen aller betroffenen Einzelregionen besteht, sondern vielmehr ein abgestimmtes Konzept mit gesamtregionaler Perspektive darstellt. Die Mitglieder stehen damit vor der Aufgabe, sich mit den möglichen Konsequenzen eines Endlagers auseinanderzusetzen ohne jedoch nur die eigenen Interessen im Blick zu behalten. Dabei spielt ab Phase II auch die Anwendung planungswissenschaftlicher Abwägungskriterien (siehe Kapitel ##) eine wichtige Rolle. Diese sollen nach aktuellem Stand vor Beginn des Auswahlprozesses im StandAG festgeschrieben werden. Da es sich dabei jedoch um Kriterien handelt, die sehr stark von regionalen Spezifika und der Betrachtung der jeweiligen regionalen Bevölkerung abhängig sind, ist eine Anpassung an die tatsächlichen Gegebenheiten offen zu halten.

Der Rat der Regionen hat dabei die Aufgabe, die Interessenlagen in den einzelnen Regionen und die Auswirkungen auf die umliegenden Regionen zu vergleichen. Wenn es gelingt, ein gemeinsames Verständnis für planungswissenschaftliche Abwägungskriterien zu entwickeln,

¹⁹ Anregung aus den Workshopreihen „Junge Erwachsene und Beteiligungspraktiker“ und „Regionen“. Die betroffenen Regionen sollen zeitnah über die Konsequenzen eines Endlagers informiert werden und sich mit Kompensationsmöglichkeiten auseinandersetzen können (vgl. Beteiligungsbericht Fundstellen RE23814, JE22542)

Kommentar [HH69]: Anm. Hr. Jäger:

Der Rat der Regionen wirft aus meiner Sicht viele zusätzlich zu lösende Fragen auf (Legitimation, Zusammensetzung bei unterschiedlich großen Regionen, Abgrenzungen der Aufgaben zu den Regionalkonferenzen und zum nationalen Begleitgremium etc.), stuft die Ebene der Regionalkonferenzen als zentrale Beteiligungsebene ab und verkompliziert das Beteiligungskonzept ohne dass ein entsprechender Mehrwert entsteht. So, wie der Rat der Regionen hier beschrieben wird, hat er keinen Benefit gegenüber dem gesellschaftlichen Begleitgremium. Rat der Regionen sollte gestrichen werden und das Aufgabenspektrum an das gesellschaftliche Begleitgremium angepasst werden. Ggf. können Mitglieder des „inneren Kreises“ der Regionalkonferenzen die Möglichkeit erhalten - entweder einzeln oder auch als Zusammenschluss mehrerer Regionalkonferenzen - beim gesellschaftlichen Begleitgremium in seiner Funktion als Appellationsinstanz vorstellig zu werden, auf Defizite im Standortauswahlverfahren hinzuweisen und daraufhin einen durch das nationale Begleitgremium gemeinwohlorientierten Nachprüfauftrag auszulösen. Siehe auch Kommentar „Bewertungskonflikte sollen entweder vom Rat der Regionen oder vom gesellschaftlichen Begleitgremium bearbeitet werden“

Kommentar [HH70]: Auf Anregung von Fr. Kottling-Uhl den Aspekt „Konzepte zur regionalen Entwicklung“ stärker herausgestellt.

Kommentar [HH71]: Anm. Hr. Jäger: Jede Region wird interessiert sein, ihre Interessen bestmöglich einzubringen. Mit jedem Kompromiss zu Lasten einer Region wird die Akzeptanz des Rates der Region sinken und die Konflikte zwischen den Regionalkonferenzen und dem Rat der Regionen werden zunehmen.

Kommentar [HH72]: Anmerkung Hr. Niehaus:
"Soll der Rat der Regionen mit dem gesellschaftlichen Begleitgremium vereint werden?"

Das Nebeneinander zweier nationaler Gremien als Vertretung der Zivilgesellschaft im selben Verfahren kann zu nicht sachbezogenen Konflikten und Konkurrenzen führen. Selbst eine gesetzliche Differenzierung der verschiedenen Rollen kann nur so abstrakt geraten, dass sie in der Praxis überlagert würde. Gerade in einem derart langen Verfahren dient es der Transparenz und der Nachvollziehbarkeit durch die Öffentlichkeit, wenn die Anzahl der beteiligten Institutionen möglichst gering gehalten wird."

Kommentar [HH73]: Anm. Hr. Jäger: Dies kann ermöglicht werden, ohne ein Gremium mit klar zu definierenden Aufgaben, Verantwortung und Kompetenzen zu etablieren.

Kommentar [HH74]: Anm. Hr. Jäger: m.E. unrealistisch

das vom Rat der Regionen erarbeitet wird und damit Eingang in die Regionalkonferenzen findet, kann eine deutlich größere Toleranz in Bezug auf die Entscheidung erreicht werden.

Wie die Regionalkonferenzen hat auch der Rat der Regionen die Aufgabe, seine Beratungsergebnisse über die Informationsplattform und geeignete mediale Angebote mit der Öffentlichkeit rückzukoppeln.

Zusammensetzung

Sobald die Regionalkonferenzen gebildet sind, entsenden sie Delegierte in den Rat der Regionen. Über auftauchende Fragen, z.B. bezüglich der Anzahl von Delegierten unterschiedlich großer Regionen sollten die Regionalkonferenzen nach pragmatischen Erwägungen befinden und dem BfE eine Empfehlung zur Entscheidung vorlegen. In der Praxis und vor Ort lassen sich die Anforderungen nach gerechter Aufteilung sehr viel besser lösen.

Rechte und Pflichten

Analog zum Nachprüfungsrecht der Regionalkonferenzen hat auch der Rat der Regionen das Recht, Nachprüf- und Überarbeitungsaufträge an BfE und BGE zu geben²⁰. Da er sich aus Vertretern aller betroffenen Regionen zusammensetzt, hat er die Möglichkeit, mit einer gewissen Unabhängigkeit von Partikularinteressen einzelner Regionen Mängel zu benennen und diesen dadurch ein besonderes Gewicht zu verleihen. Die Prüfaufträge der einzelnen Regionen werden dadurch nicht verändert.

Zu den Pflichten des Rates der Regionen gehört die Pflicht, zu den Vorschlägen der BGE Stellung zu nehmen. Dazu hat er das Recht, Einsicht in die Akten von BfE und BGE zu nehmen. Weiterhin wirkt er an der redaktionellen Arbeit der Informationsplattform mit und informiert die regionale Öffentlichkeit mit geeigneten medialen Angeboten über den Verlauf des Auswahlprozesses.

Finanzierung

Als koordinierendes Gremium sollte der Rat der Regionen ideell von den beteiligten Regionalkonferenzen und finanziell vom BfE getragen werden. Das würde bedeuten, dass jeweils eine Regionalkonferenz für 6 Monate die Leitungsfunktion übernimmt und Gastgeber der Treffen ist. Die jeweilige Geschäftsstelle hat für diese Zeit die organisatorische Verantwortung. Die damit verbundenen finanziellen Aufwände werden direkt vom BfE getragen.

7.3.4 Stellungnahmen und Bürgerversammlungen

In § 9 StandAG ist festgelegt, dass der Öffentlichkeit Gelegenheit zur **Stellungnahme** zu geben ist. Um dazu in der Lage zu sein, muss die Vorhabenträgerin die nötigen Informationen bereitstellen. Welche das mindestens sein müssen, ist ebenfalls im StandAG erläutert. Es handelt sich dabei jedoch um Mindestanforderungen, die aus Sicht der Kommission nicht ausreichend sind, um eine umfassende Beteiligung zu ermöglichen.

Eines der verwaltungsrechtlichen Instrumente zur Anhörung der regionalen Bevölkerung stellt die Bürgerversammlung dar. Sie dient als punktuelles Format der Absicherung der formellen Anforderungen an die Öffentlichkeitsbeteiligung und ist als solches in § 10

²⁰ Anregung aus der Workshopreihe Regionen im Rahmen, mit der Begründung der Rat der Regionen dürfe kein Instrument der Scheinbeteiligung sein (vgl. Beteiligungsbericht Fundstelle RE21939).

Kommentar [HH75]: Anm. Hr. Jäger: Zusätzlicher Aufwand und erhöhte Komplexität aus Sicht der Bürger

Kommentar [s76]: Anregung aus WS Regionen II: Zwischenlager-Standorte sollen im RdR vertreten sein (RE23658).

Plädoyer Fr. Kottling-Uhl:

„Die Idee aus dem Regionen-Workshop, auch die betroffenen Zwischenlagerstandorte im Rat der Regionen zu integrieren, ist überlegenswert. Der Rat der Regionen soll sich unter anderem damit befassen, wie die Verantwortungsübernahme einzelner Regionen angemessen durch sozioökonomische Entwicklungsmaßnahmen gewürdigt werden kann. Auch die Zwischenlagerstandorte tragen eine Verantwortung und werden bei einer möglichen Verlängerung der Zwischenlagergenehmigungen diese Verantwortung weiter übernehmen müssen. Deshalb kann es sinnvoll sein, dass sie mit den anderen betroffenen Regionen im Rat der Regionen in den Dialog treten.“

Kommentar [s77]: Auch hier stellt sich die Frage nach Akteneinsicht und einheitlichen Rechten aller Gremien.

Kommentar [HH78]: Anm. Hr. Jäger: Wenn damit das besondere Hervorheben einzelner Aufträge der Regionalkonferenzen gemeint ist (zusätzliche Aufträge sind bei gut funktionierenden Regionalkonferenzen unwahrscheinlich), dann stellt dies ein zusätzliches Konfliktpotential mit den Regionalkonferenzen dar.

Kommentar [HH79]: Zusätzlicher Aufwand für die Regionalkonferenzen und deren zeitlich stark geforderten Mitglieder.

Kommentar [HH80]: Anm. Hr. Jäger: Stellungnahmen werden zwar im Rahmen der Bürgerversammlung generiert, können jedoch nicht Teil eines Kapitels mit dem Titel „Akteure und Gremien“ sein.

Anm. Gutachter: Die Instrumente Stellungnahmen und Bürgerversammlungen verfolgen das gleiche Ziel: Einwendungen sollen in einem formalen, rechtlich abgesicherten Verfahren in den Abwägungsprozess eingespeist werden. Das spricht für eine Behandlung im gleichen Abschnitt.

StandAG beschrieben. Sie findet jeweils am Ende einer Phase in jeder Region statt und baut auf den kontinuierlichen Beratungen der örtlichen Regionalkonferenz **und den abgeschlossenen Nachprüfungen** auf. Die Bürgerversammlung wird vom BfE durchgeführt und stellt den Schlusspunkt der Öffentlichkeitsbeteiligung in jeder Phase dar. Neben der Öffentlichkeit sowie den zu beteiligenden Behörden soll auch die Vorhabenträgerin zu den Bürgerversammlungen eingeladen werden.

In der bisherigen Version des StandAG soll anhand von Dokumentationen der Bürgerversammlungen dargestellt werden, „ob und welchem Umfang Akzeptanz besteht²¹“. Akzeptanz kann dem Verständnis der Kommission nach jedoch weder sinnvoll gemessen werden, noch ist sie ein entscheidendes Kriterium für die Suche nach einem Standort. Vielmehr sollen die Bürgerversammlungen genutzt werden, um der Bevölkerung die direkte Benennung von Mängeln im Verfahren zu ermöglichen und **so zu einer fachlichen und inhaltlichen Verbesserung führen**. ~~—ähnlich wie bei der Nachprüfung—so einen nachvollziehbaren Sicherheitsgewinn zu erzielen.~~ Nur so kann nach Ansicht der Kommission das Verfahren legitimiert werden und Toleranz in Bezug auf ein Endlager entstehen (s. Kapitel 7.1.1).

Aufgaben

Die wichtigste Aufgabe der Bürgerversammlungen ist die Erläuterung und Diskussion der jeweiligen Verfahrensschritte mit der Öffentlichkeit. Als Erörterungstermin handelt es sich dabei um ein punktuelles Format der Beteiligung, das die kontinuierlichen Formate der regionalen Gremien ergänzt und vervollständigt. Für diejenigen Bürger, denen eine Teilnahme an den Regionalkonferenzen zu aufwändig erscheint oder aus anderen Gründen nicht möglich ist, bieten Bürgerversammlungen die Gelegenheit, sich zu informieren und Stellungnahmen abzugeben. Die Bürgerversammlungen dienen der Absicherung der formellen Anforderungen, insbesondere erfüllen sie in Phase III die Anforderung nach dem zwingend durchzuführenden Erörterungstermin nach UVPG.

Im Anschluss an die Bürgerversammlungen muss eine Niederschrift der Ergebnisse angefertigt werden. Diese fließen dann in den Bericht des BfE mit ein und fließen als Teil der Dokumentation in die Entscheidung des Bundestags mit ein.²²

Zusammensetzung

Bürgerversammlungen stehen grundsätzlich allen interessierten Bürgerinnen und Bürgern offen. In den Phasen I, II und III werden sie jeweils nach der Prüfung des Vorschlags durch die regionalen Gremien **und dem Abschluss der Nachprüfungen** durchgeführt. Zeitpunkt und Inhalt der Termine sind im Rahmen der Informationsarbeit (siehe Kasten auf Seite ##) bekannt zu machen. Die Informationsarbeit darf sich nicht nur auf die Terminbekanntgabe beschränken, sondern muss die Inhalte der Bürgerversammlung für die unterschiedlichen Zielgruppen gut vorbereiten und nach der Veranstaltung die Diskussion dokumentieren. Dadurch sollen neben den eigentlichen Teilnehmern der Bürgerversammlung eine weitaus größere Öffentlichkeit erreicht werden. Auch die zu beteiligenden Behörden sowie die Vorhabenträgerin sind zu den Bürgerversammlungen einzuladen²³.

²¹ § 10 Absatz 4 StandAG

²² vgl. § 10 Absatz 4 StandAG

²³ vgl. § 10 Absatz 1 StandAG

Rechte und Pflichten

Die Bürgerversammlung dient dazu das Recht auf Information zu unterstützen, und sie ermöglicht den Teilnehmenden das Recht auf Anhörung.

5 Zu diesem Ziel dokumentiert das BfE die mündliche Erörterung und nimmt die Anregungen in ihren Bericht an die Entscheidungsträger auf. Da die Auswertung direkt durch das BfE erfolgt, verfügt die Bürgerversammlung nicht über ein eigenes Nachprüferecht. Alle notwendigen Unterlagen im Rahmen der Bürgerversammlung sind sowohl auf der Internetplattform des BfE wie auch im räumlichen Bereich des Vorhabens zur Verfügung zu stellen.²⁴

10 Das BfE gewährleistet, dass die Bürgerversammlungen jeweils im räumlichen Bereich des Vorhabens durchzuführen sind. Die Bekanntmachung des Versammlungsortes muss dabei rechtzeitig und über geeignete Kanäle erfolgen.²⁵

Finanzierung

Die Bürgerversammlungen werden vom BfE organisiert, durchgeführt und auch finanziert.

²⁴ vgl. § 10 Absatz 3 StandAG

²⁵ vgl. § 10 Absatz 2 StandAG

7.4 Ablauf der Öffentlichkeitsbeteiligung

###

7.4.1 Vorphase

5 Im Zeitraum von der Verabschiedung des Kommissionsberichts bis hin zur Veröffentlichung des ersten Vorschlags für zu erkundende Regionen werden wesentliche Voraussetzungen für ein Gelingen – oder auch Scheitern – des Standortauswahlverfahrens geschaffen.

In diesem Zeitraum müssen die Kriterien und Verfahrensabläufe bekannt gemacht und in der öffentlichen Wahrnehmung verankert werden. Nur wenn dies gelingt, können die späteren Auswahlsschritte mit den vereinbarten Kriterien und Abläufen legitimiert werden.²⁶

10 Jedoch ist es in dieser Phase nicht einfach, öffentliche Aufmerksamkeit und Bereitschaft zur inhaltlichen Auseinandersetzung zu erhalten, solange nichts über die potenziellen Suchgebiete bekannt ist. Eine Eingrenzung der Gebiete kann diese Aufmerksamkeit sehr schnell erzeugen, jedoch schwindet dann auch die Offenheit, unvoreingenommen über die Fairness der Kriterien und Verfahrensabläufe zu sprechen. Es ist also ein sehr schmaler Grat zwischen passivem
15 Desinteresse und aktivem Widerstand, auf dem eine konstruktive öffentliche Meinungsbildung möglich ist.

Die Dauer der Vorphase ist noch nicht genau bestimmbar. Es ist aber anzunehmen, dass die Auswertung der Kommissionsempfehlungen, die Novellierung des Gesetzes, der Aufbau der Vorhabenträgerin sowie die inhaltlichen Analysen und Prüfungen einige Jahre in Anspruch
20 nehmen werden, bevor der Vorschlag für die übertägig zu erkundenden Regionen gemäß Phase I, Schritt 3 veröffentlicht werden kann.

25 In der Zeit, in der das BfE die Informationsaufgabe noch nicht voll wahrnehmen kann, könnte z.B. eine Stelle im Sekretariat des Umweltausschusses beim Deutschen Bundestag mit einer oder zwei Personen besetzt werden, die aktuelle Informationen zum Gesetzgebungsprozess ggf. in Form eines Newsletters sowie über die Internetpräsenz des Bundestags (ähnlich der Internetpräsenz der Kommission) zur Verfügung stellt und Anfragen aus der Bevölkerung beantwortet. Parallel bereitet das BfE in seiner Funktion als Träger der Öffentlichkeitsbeteiligung die Einrichtung der Informationsplattform vor und informiert.

30 Als Träger der Öffentlichkeitsbeteiligung ist es daher Aufgabe des BfE, die Öffentlichkeit schon in dieser Phase über das Verfahren und die geplanten Schritte zu informieren. Vor allem die Auf der Informationsplattform spielt dabei eine wichtige Rolle. Hier kann über den bisher erfolgten Prozess berichtet werden, Hintergrundinformationen eingestellt und Akteure vorgestellt werden. Dabei muss darauf geachtet werden, dass sämtliche Informationen verständlich aufbereitet werden und in unterschiedlichen Kanälen ausgespielt werden
35 (eigenständige Informationswebsite, Content-Verbreitung über soziale Medien, Anknüpfungspunkte für redaktionelle Medien, Broschüren, Lehrmaterialien, etc.).

Kommentar [HH81]: Kurzfassung einfügen, sobald Ablauf entschieden.

Kommentar [HH82]: Anm. Hr. Jäger: „Schwarzes Loch“

Kommentar [HH83]: Vorschlag Hr. Jäger:
„Es ist aber anzunehmen, dass die Auswertung der Kommissionsempfehlungen, die Novellierung des Gesetzes sowie der Aufbau der Vorhabenträgerin, einige Zeit in Anspruch nehmen werden.“

Kommentar [HH84]: Ergänzungsvorschlag von Hr. Jäger

²⁶ Empfehlung aus dem Workshop der Regionen und dem Workshop der Jungen Erwachsene und Beteiligungspraktiker (RE21273, RE31915, JE22389)

Neben dem BfE sollte auch das nationale gesellschaftliche Begleitgremium oder ein Vorläufergremium noch vor Novellierung des StandAG die öffentliche Diskussion als auch die Meinungsbildung im Bundestag unterstützen.

7.4.2 Phase I: Auswahl übertägig zu erkundender Regionen

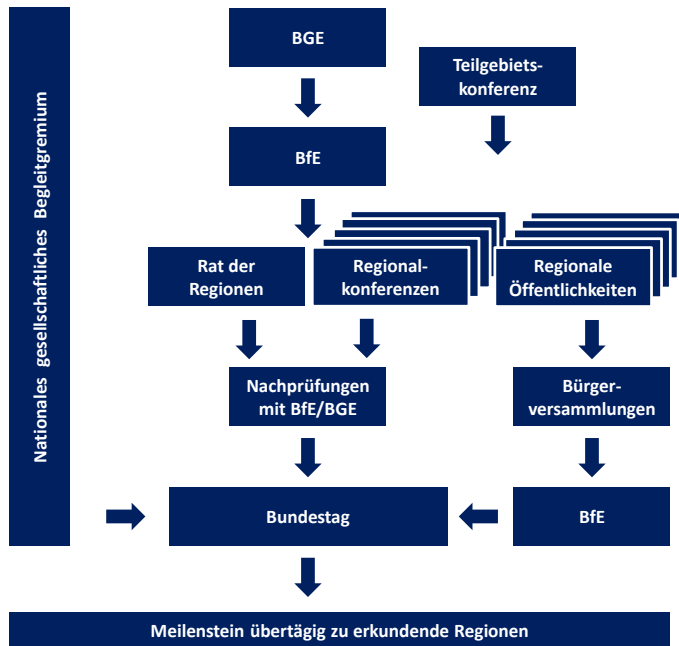
5 Nach der Novellierung des StandAG beginnt die BGE als Vorhabenträgerin mit der schrittweisen Anwendung der vorab definierten Kriterien. Solange diese Arbeit im geschützten Raum stattfindet, ändert sich in der Wahrnehmung der Öffentlichkeit wenig. Damit der zu erarbeitende Vorschlag aber auf eine vorinformierte und mitwirkungsbereite Öffentlichkeit trifft, muss schon während dieser Zeit – also in einer erweiterten Vorphase ohne die Zuspitzung einer unmittelbaren Betroffenheit – sachlich über das Standortauswahlverfahren informiert und diskutiert werden.

10 Ziel der Öffentlichkeitsbeteiligung in Phase I ist es, dass die Regionen – aufbauend auf der Vorphase – den Vorschlag für die zu erkundenden Regionen prüfen und sich dafür mit der Anwendung der Kriterien auseinandersetzen. Darüber hinaus ist es wichtig, dass sich jede
15 Region bereits in dieser Phase mit den potenziellen Auswirkungen eines Endlagers beschäftigt. Auf dieser Basis können die Regionen sich mit der neuen Rolle **kritisch** auseinandersetzen, aber auch Wege des Umgangs damit finden.

Kommentar [HH85]: Anm. Hr. Jäger:
„konstruktiv“ statt „kritisch“

Abbildung #7

Ablauf Phase I



Kommentar [HH86]: zu überarbeiten

Kommentar [HH87]: Anm. Hr. Jäger:

Anpassen und konkretisieren (Siehe K-Drs./AG 1-65 in der beigefügten aktualisierten Fassung mit BfE als Träger des Beteiligungsprozesses)

Ablauf

- 5 Nach Anwendung der Ausschlusskriterien und Mindestanforderungen (Phase I, Schritt 1), lädt das Bundesamt die betroffenen Kreistage und Räte der kreisfreien Städte ein, Vertreter in die Teilgebietskonferenz zu entsenden. Wie in 7.3.1 beschrieben informieren BGE und BfE in diesem informellen Forum über ihre laufende Arbeit.

- 10 Die BGE arbeitet kontinuierlich an der Erarbeitung des Vorschlags, informiert dabei auch über vorläufige Zwischenergebnisse gemäß Phase I, Schritt 2 (Teilgebiete), damit sich die Vertreter der Regionen Schritt für Schritt über den Auswahlprozess informieren können. Ziel ist, dass sich die Regionen am Ende der Phase I nicht überrumpelt fühlen und jede konstruktive Mitarbeit verweigern. Vielmehr soll erreicht werden, dass die Regionen über die laufende Begleitung Schritt für Schritt den Auswahlprozess besser verstehen und nachvollziehen können.

- 15 Nach Anwendung der planungswissenschaftlichen Abwägungskriterien übergibt die BGE den Vorschlag für die übertägig zu erkundenden Regionen an das BfE, das den Vorschlag nach Prüfung ~~dann~~ veröffentlicht. Es ist zu erwarten, dass dieser Vorschlag durch umfangreiche Unterlagen belegt ist, die nicht mehr im Rahmen der informell arbeitenden Teilgebietskonferenz zu prüfen ist.

- 20 Bereits in den Monaten, in denen der Vorschlag erarbeitet wird, schafft das BfE daher in seiner Rolle als Träger der Öffentlichkeitsbeteiligung die organisatorischen Voraussetzungen für den Aufbau der Regionalkonferenzen und für den Rat der Regionen, so dass das Bundes-

Kommentar [HH88]:

Anm. Hr. Jäger:
Doppelschritt sehr kritisch. S.o.

amt gleichzeitig mit der Veröffentlichung des Vorschlags auf die Regionen zugehen und sie bei der Gründung der Gremien unterstützen kann.

Dabei kann auch die Teilgebietskonferenz eine unterstützende Rolle einnehmen: Das dort erarbeitete Wissen fließt in Form eines Berichts unmittelbar in die Arbeit der Regionalkonferenzen ein. Die Konferenzen erhalten so einen ersten Überblick zu den bisher durchgeführten Verfahrensschritten und können sofort mit der inhaltlichen Arbeit beginnen.

Die Regionalkonferenzen mit ihrem Rat der Regionen haben dann die Aufgabe, sich im Austausch mit der regionalen Bevölkerung intensiv mit den Vorschlägen der Vorhabenträgerin zu beschäftigen. Entscheidend ist hier auch die Arbeit der Teilgebietskonferenz. Deren Bericht erleichtert den inhaltlichen Einstieg der Regionalkonferenzen und bietet diesen einen wichtigen Überblick über den bisher erfolgten Prozess. Dies beinhaltet auch die Möglichkeit, Vertreter der BGE wie auch des BfE zu den regionalen Beteiligungsformaten einzuladen und mit diesen gemeinsam die Anwendung der Kriterien wie auch die Details der nachfolgenden Erkundungsschritte zu erörtern.

Dabei werden alle drei Auswahlsschritte der Phase I geprüft. Als weiteres zentrales Thema setzen sich die regionalen Gremien damit auseinander, welche potenziellen Auswirkungen ein Endlager auf die Region haben würde und welche Entwicklungspotenziale damit verbunden wären.

Ziel ist es dabei, Informationslücken und Defizite frühzeitig zu erkennen und auszuräumen. Sind am Ende des angesetzten Zeitraums weiterhin Fragen oder Konflikte ungelöst, können sowohl alle Regionalkonferenzen wie auch der Rat der Regionen spezifizierte Nachprüfaufträge schriftlich formulieren.

Nach Abschluss der Nachprüfungen organisiert das BfE ~~im Rahmen des verwaltungsrechtlichen Handlungsfelds~~ die Bürgerversammlungen in jeder Region.

Zeitleiste

Unter der Annahme, dass die organisatorischen Vorbereitungen (Feinkonzeption, Beauftragung Dienstleister, Aufbau Informationsplattform) parallel zur Analysearbeit der BGE in Phase I stattfinden, könnten die ersten Regionalkonferenzen ca. drei Monate nach Veröffentlichung des Vorschlags stattfinden. Für die fundierte Auseinandersetzung mit der Thematik, die öffentliche Debatte und die Abstimmung im Rat der Regionen sollten mindestens zwölf Monate eingeräumt werden. Die anschließende Formulierung von Nachprüfaufträgen und ihre Bearbeitung könnten im einfachsten Fall innerhalb von drei Monaten absolviert sein. Falls die Nachprüfaufträge tiefgehende Fragen aufdecken, wäre es im Interesse aller Beteiligten der Bearbeitung mehr Zeit einzuräumen und den Vorschlag intensiver zu überarbeiten. In diesem Fall könnte sich die Phase deutlich verlängern. Schließlich wird eine Bürgerversammlung durchgeführt, die das Ende der Öffentlichkeitsbeteiligung in Phase I markiert.

Insgesamt kann mit einer Dauer der Phase I von #X bis #Y Monaten gerechnet werden.

Kommentar [HH89]:

Anm. Hr. Jäger:

Input von BGE und ggf. auch BfE ist zwingend erforderlich.

Frage Gutachter:

Soll den Regionalkonferenzen gesetzlich vorgeschrieben werden, dass sie nur in Anwesenheit von BfE/BGE-Vertretern tagen dürfen?

Kommentar [HH90]: Anm. Hr. Jäger: „drei Monate“ statt „mindestens zwölf“

Kommentar [HH91]: Anm. Hr. Jäger:

Die Frist für die Bearbeitung des Nachprüfauftrages sollte an den Umfang angepasst werden. Für die Erörterung des Ergebnisses und die Erarbeitung der Stellungnahme sollte eine Frist von 3 Monaten festgelegt werden

Mögliche Erweiterung: Qualifizierten Befragung

Der AkEnd sieht in seinem Abschlussbericht die Abfrage der sogenannten Beteiligungsbereitschaft vor und räumt der regionalen Bevölkerung damit ein Votum ein, mit

Kommentar [s92]: Textergänzung von Herrn Becker?

Kommentar [HH93]: Anm. Jäger: Deutlich kürzen und nur Diskussionsergebnis festhalten.

dem sie sich gegen die weitere Erkundung der eigenen Region aussprechen kann. Wenn in einer Standortregion keine mehrheitliche Beteiligungsbereitschaft besteht, würde diese gemäß AkEnd-Empfehlung im Auswahlverfahren zurückgestellt. Die Kommission hat diese Form der Mitbestimmung ausführlich diskutiert und abgewogen, sich schließlich jedoch dagegen ausgesprochen, da sie hier einen Zielkonflikt sieht: Auf der einen Seite steht das Ziel einen kriterienbasierten und damit prinzipiell nachvollziehbaren Auswahlprozess für einen Standort mit der bestmöglichen Sicherheit durchzuführen. Auf der anderen Seite steht das Ziel, der Bevölkerung einer Region das Recht zuzugestehen, über die Entwicklung ihrer Region zu entscheiden und Belastungen abzuwehren.

Nach Ansicht der Kommission darf das kriterienbasierte Verfahren nicht in Gefahr laufen, durch ein punktuelltes Votum politisch überformt zu werden. Viel wichtiger ist es nach Meinung der Kommission, die regionale Bevölkerung während des gesamten Prozesses einzubinden, Kritik für die Verbesserung der Standortsuche zu nutzen, und so Toleranz und Vertrauen zu gewinnen.

Im Verlauf der Diskussionen innerhalb der Kommission wurde ebenfalls die Möglichkeit eines Referendums – allerdings gemeinsam in allen betroffenen Regionen – diskutiert. Die Bevölkerung hätte in einem solchen Referendum nicht über die Rolle ihre Region abgestimmt, sondern über die Frage, ob das Standortsuchverfahren bislang als fair und gerecht wahrgenommen wird. Ein positives Votum würde das Verfahren absichern und legitimieren. Ein negatives Votum sollte das Verfahren einer Überprüfung und Verbesserung unterwerfen, es aber nicht blockieren.

Dies sollte in Phase I stattfinden, wenn der Vorschlag der BGE für übertägige Regionen feststeht, aber noch nicht vom Bundestag beschlossen ist. Auch diese Variante der Mitentscheidung wurde schließlich wieder verworfen, weil viele Unwägbarkeiten in der operativen Umsetzung gesehen wurden.

Trotz dieser Zielkonflikte und Schwierigkeiten sieht die Kommission die Notwendigkeit die Bevölkerung der betroffenen Regionen nicht nur über Gremien, sondern als individuelle Bürger an der Entscheidungsfindung zu beteiligen. Denn eine Durchsetzung des Endlagerstandorts gegen den erklärten Widerstand der Bevölkerung ist undurchführbar.

Als mögliche Erweiterung sieht die Kommission daher das Konzept einer schriftlichen, qualifizierten Befragung in Phase I. Diese soll in allen in Frage kommenden Regionen auf Basis empirischer Methoden Aufschluss darüber geben, ob und inwieweit die regionale Bevölkerung Kritik und Verbesserungsbedarf sieht und welche Lösungsansätze sich damit verbinden lassen. Das Ziel ist dabei, über gezielte Fragestellungen Hinweise darauf zu erhalten, an welchen Stellen Nachprüfungen notwendig sind. Ähnlich wie bei der Nachprüfung durch Regionalkonferenzen und Rat der Regionen, könnte in Phase I auch die Bevölkerung einen solchen Nachbesserungsauftrag formulieren.

~~Für die Konzeption, Durchführung und Auswertung einer solchen Befragung müsste ein unabhängiges Gremium beauftragt werden, die Befragungsergebnisse in spezifizierte Nachprüfaufträge zu übersetzen. Die Regionalkonferenzen sollten beauftragt werden, die Befragung durchzuführen und die Ergebnisse in spezifizierte Nachprüfaufträge zu übersetzen.~~ Neben dem Ziel, der regionalen Öffentlichkeit die Möglichkeit zu geben, Kritik am Verfahren zu üben und empfundene Mängel dezidiert zu benennen, lässt sich dadurch auch die Bereitschaft zur Beteiligung stärken. Es ist davon auszugehen, dass eine direkte Mitwirkung am Entscheidungsprozess auch diejenigen zur Beteiligung anregt, die an reinen Diskussions- und Informationsangeboten ggf. nicht teilnehmen würden.

Kommentar [HH94]: Anmerkung von Fr. Kotting-Uhl:

„Für den Leser ist nicht verständlich, warum die qualifizierte Befragung nur in Phase I stattfinden soll. Wenn dies auf eine Phase beschränkt werden soll, muss es begründet werden!
[...]

Die Umsetzung einer qualifizierten Befragung sollte [...] in allen Phasen des Auswahlverfahrens ermöglicht werden.“

Kommentar [HH95]: Anmerkung Hr. Niehaus:

„Soll es (qualifizierte) Befragungen der Bevölkerung geben?

Auch qualifizierte, nicht auf Ja oder Nein begrenzte Befragungen der Bevölkerung passen nicht in ein Verfahren, das nach wissenschaftlichen Kriterien den besten Standort finden soll. Denn alle Antworten werden auf die Ermittlung einer Mehrheitsmeinung reduzierbar sein. Die Ermittlung einer Mehrheitsmeinung ist aber nicht nur einem am Stand von Wissenschaft und Technik orientierten Prozess fremd, sondern ist auch nicht Sinn einer Öffentlichkeitsbeteiligung. Denn auch dabei hat die Behörde alle Einwendungen zu berücksichtigen. Sie hat also nicht auf die Anzahl der gleichlautenden Einwendungen abzustellen sondern allein auf die sachliche Relevanz für den Entscheidungsgegenstand.“

Kommentar [HH96]: Überarbeitungsvorschlag auf Anregung Fr. Kotting-Uhl

5 Auch diese Form der partizipativen Mitentscheidung stellt selbstverständlich hohe Anforderungen an das Verfahren. Zum einen müssen Konzeption, Durchführung und Auswertung des Fragebogens sorgfältig geplant und nach sozialwissenschaftlichen Standards durchgeführt werden, zum anderen bedarf die Teilnahme an einer solchen Befragung eine hohe Kompetenz und umfassende Information der Teilnehmenden.

10 Es gilt demnach, eine Erhebungsmethode zu wählen, die einerseits zu einem repräsentativen und aussagekräftigen Votum kommt und andererseits die Beteiligungskultur konstruktiv beeinflussen kann. Eine demoskopische Erhebung, bei der gezielt ein bestimmter Teil der Bevölkerung befragt wird, würde zwar repräsentative Ergebnisse erzeugen, die auf die Grundgesamtheit schließen lassen, würde aber nur eine bestimmte Gruppe einbeziehen und die Mehrheit vom Prozess ausschließen.

15 Eine Befragung nach dem Prinzip einer Briefwahl hingegen könnte alle Bewohner der Regionen erreichen und diesen eine Teilnahme am Verfahren ermöglichen. Dabei würden im Vorfeld per Briefpost umfangreiche Informationen an alle Bürgerinnen und Bürger verschickt werden und die Wahl sowie ihre Auswirkungen detailliert erläutert werden. Bis zu einem festgesetzten Datum hätten diese dann die Möglichkeit, ihre Unterlagen einzusenden und ihre Meinung einfließen zu lassen. Durch den gleichzeitigen Versand von Materialien und den Hinweis auf die vielfältigen Beteiligungsmöglichkeiten ließe sich durch diese Variante sowohl die Beteiligungsbereitschaft stärken wie auch die Verbreitung von Informationen fördern.

7.4.3 Phase II: Übertägige Erkundung

25 Ziel dieser Phase ist es, dass sich die Öffentlichkeit der verbleibenden Standortregionen sehr konkret mit den Details der Erkundungen und mit den regionalen Entwicklungspotenzialen auseinandersetzt. Auf dieser Basis soll ein fairer und gerechter Ausgleich der Interessen erreicht werden.

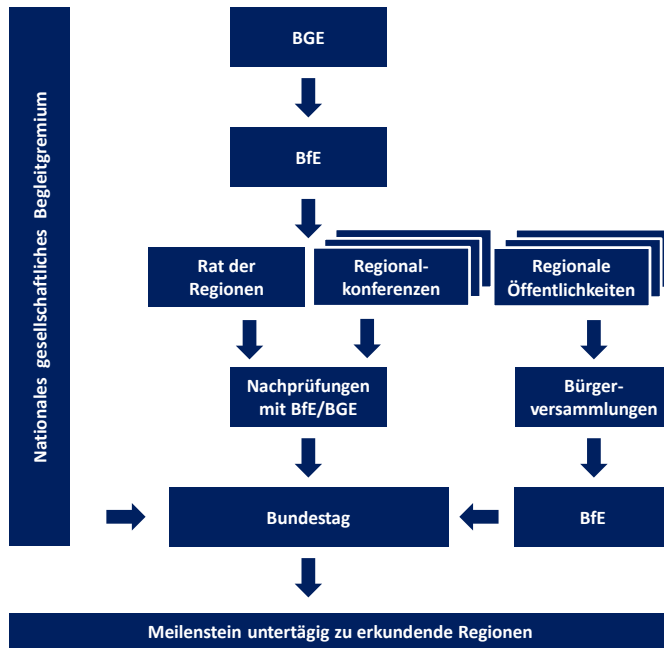
30 Für die Analyse dieser Potenziale müssen soziale, ökonomische, kulturelle und wirtschaftliche Kriterien betrachtet und analysiert werden. Ziel kann hierbei nicht sein, lediglich eine Kompensation in Form eines kurzfristigen finanziellen Ausgleichs zu erreichen, sondern langfristige Entwicklungspotenziale für die jeweiligen Regionen auszuarbeiten, die sich differenziert mit den Chancen und Risiken eines Endlagers für die Regionalentwicklung auseinandersetzen. Dabei müssen sowohl die Bedürfnisse der jeweiligen Bevölkerung betrachtet werden, gleichzeitig aber auch Expertenwissen und Know-how in die Abwägung einfließen. Die einzelnen Regionalkonferenzen können dabei auf die Expertise externer Gutachter zurückgreifen und so zu einer Einschätzung gelangen, ~~die wiederum in den Rat der Regionen eingebracht und dort regionenübergreifend erörtert wird.~~

40 Die jeweiligen Entwicklungspotentiale werden unter anderem in Hinblick auf die potenzielle Entwicklung des Arbeitsmarktes, der regionalen Investitionen und des Wohnungsmarktes unter der Annahme, dass ein Endlager errichtet wird, betrachtet. Dabei muss gewährleistet werden, dass einige der Bewertungskriterien für alle Regionen gemeinsam definiert werden, andere hingegen die Spezifika der Einzelregionen berücksichtigen. Auf Basis dieser Analyse müssen Aussagen zu treffen sein, in welchen Regionen der Bau eines Endlagers besonders günstige Entwicklungspotenziale nach sich ziehen würde.

Kommentar [HH97]: Anm. Hr. Jäger:
Steuerung BfE und BGE

Abbildung #8

Ablauf Phase II



Möglicher Ablauf

- 5 In der Phase II ~~startet~~ **führt** die Vorhabenträgerin (BGE) die **übertragige Erkundung in den identifizierten** von ca. sechs Regionen **durch**. Mit dem Abschluss ihrer Analysen übermittelt sie einen Vorschlag an das BfE. Nach einer Vorprüfung veröffentlicht das Bundesamt den vorläufigen Vorschlag, welche Regionen in der nächsten Phase untätig erkundet werden sollen. **Für diesen vergleichenden Schritt sind mindestens zwei Regionen auszuwählen.**
- 10 Die von diesem Vorschlag betroffenen Regionen setzen ihre Arbeit in den Regionalkonferenzen und im Rat der Regionen fort. Diejenigen Regionen, die durch den vorläufigen Vorschlag aus dem Verfahren ausscheiden würden, erhalten im Rat der Regionen einen Beobachterstatus. Falls sie im weiteren Verlauf wieder in die Auswahl kommen, nehmen sie wieder ihre reguläre Mitarbeit auf.
- 15 Analog zu Phase I ~~bearbeiten~~ **prüfen** die regionalen Gremien im Dialog mit BfE und BGE u.a. Fragen der vorläufigen Sicherheitsanalysen, der sozioökonomischen Potenzialanalysen und der Bereitschaft zur Beteiligung²⁷. Sollten dabei schwerwiegende Fragen ungelöst bleiben, haben die regionalen Gremien wie auch in Phase I das Recht Nachprüfungsaufträge zu erteilen.

Kommentar [HH98]: Anm. Jäger:
Siehe K-Drs./AG 1-65 bzw. Anlage

Kommentar [HH99]:
Anm. Hr. Gaßner:

aus meiner Sicht müssten die Ausdifferenzierungen, die sich im StandAG für die Phasen 2 und 3 finden und in meinem Arbeitspapier von gestern aufgezeigt wurden, auch Eingang in den Berichtsentwurf finden, also insb. zusätzlich Erkundungsphasen, §§15, 18.

Es sollte deutlich werden, dass nach der Entscheidung des Gesetzgebers die Arbeit der Gremien erst wieder auf einen Vorschlag des Vorhabenträgers bzw BfE aufsetzt; also ausdifferenziert:

Phase 1

- Vorschlag BGE (20) Teilgebiete: Teilgebietskonferenz
- Vorschlag BGE (6) übertragig zu erkundende Standortregionen: (6) Regionalkonferenzen/RdR
- Entscheidung Gesetz über (6) übertragig zu erkundende Standorte

Phase2

- Erkundungsprogramm: (6) Regionalkonferenzen/RdR
- Vorschlag BGE für (2) untätig zu erkundende Standorte: (2)Regionalkonferenzen/RdR
- (BVerwG)
- Entscheidung Gesetz über (2) untätig zu erkundende Standorte

Phase3

- Erkundungsprogramm: (2) Regionalkonferenzen/RdR
- Vorschlag BfE für 1 Standort: 1 Regionalkonferenz/Auflösung RdR
- (BVerwG)
- Entscheidung Gesetz über Standortvorschlag

---- Schaubilder 20-6-2-1

Kommentar [HH100]: Anm. Hr. Jäger:
Satz streichen?

²⁷ K-Drs./AG3-40a, Seite 2

Zeitleiste

Unter der Annahme, dass die übertägigen Erkundungen und Analysen ##X Monate in Anspruch nehmen und dass die regionalen Gremien schon während dieser Zeit Informationen erhalten, könnten Beratung und Nachprüfung des Vorschlags innerhalb von zwölf Monaten nach Veröffentlichung abgeschlossen sein. Sollten die Nachprüfungen tiefergehende Fragestellungen aufwerfen, gilt analog wie in Phase I, dass die rechtzeitige Bearbeitung dieser Fragen das Verfahren insgesamt absichert. Unter diesen Annahmen kann für die Phase II ein Zeitraum von ##X bis ##Y Jahren eingeplant werden.

Kommentar [HH101]: Anm. Hr. Jäger: Satz streichen?

Meilenstein

Die Ergebnisse all dieser Prozesse bilden dann wieder die Entscheidungsgrundlagen zur Übergabe an Bundesregierung und Bundestag. Mit dem Bundestagsbeschluss über die untertägig zu erkundenden Standorte ist der Meilenstein für die Phase II erreicht.

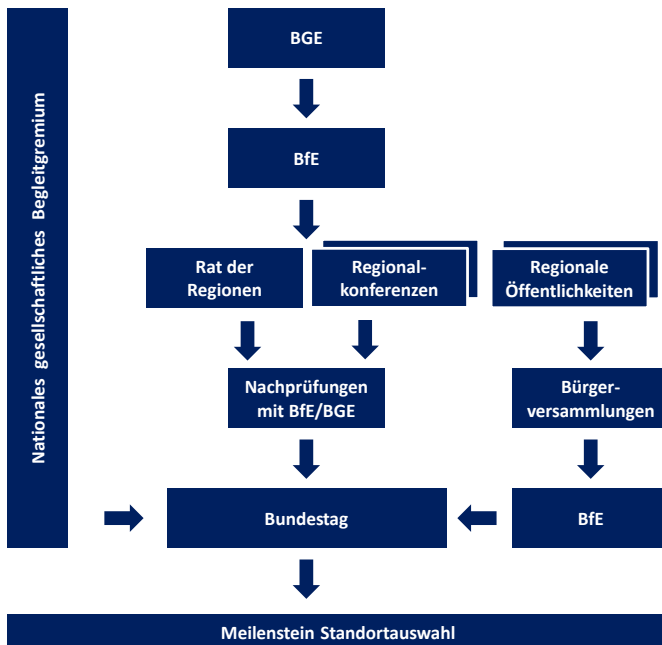
7.4.4 Phase III: Untertägige Erkundung und langfristige Vereinbarungen

Ziel auch dieser Phase ist es, dass sich die Öffentlichkeit der verbleibenden Standortregionen sehr konkret mit den Details der Erkundungen und mit den regionalen Entwicklungspotenzialen auseinandersetzt. Auf dieser Basis soll eine ausgeglichene Vereinbarung mit der Standortregion getroffen werden.

Abbildung #9

Kommentar [HH102]: Anm. Hr. Jäger: Siehe K-Drs./AG 1-65 bzw. Anlage

Ablauf Phase III



Möglicher Ablauf

In der Phase III ~~startet~~ **führt** die BGE ~~als Vorhabenträgerin~~ die untertägige Erkundung und ~~führt~~ vergleichende Analysen ~~an den Standorten~~ durch. Sie übermittelt ihre Ergebnisse an das BfE.

- 5 Die zu diesem Zeitpunkt noch im Auswahlverfahren befindlichen Regionen setzen ihre Arbeit in den Regionalkonferenzen und im Rat der Regionen fort. Analog zu Phase II ~~bearbeiten~~ **prüfen** die regionalen Gremien im Dialog mit BfE und BGE u.a. Fragen der standortbezogene Prüfkriterien und andere Details der Erkundung, Betriebs- und Nachbetriebsphase. Sollten dabei schwerwiegende Fragen ungelöst bleiben, haben die regionalen Gremien wie auch in
10 den vorhergehenden Phasen das Recht Nachprüfaufträge zu erteilen.

Zentrale Aufmerksamkeit liegt in dieser Phase auf der Frage, wie die Entwicklungspotenziale der Region auch langfristig gefördert werden können und wie dafür Vereinbarungen, z.B. in einem Standortvertrag festgehalten werden können.

Langfristige Vereinbarungen / Standortvertrag

- 15 Partner einer solchen Vereinbarungen sollten auf der einen Seite die Bundesrepublik Deutschland sein und auf der anderen Seite die „Region“, die von dem ausgewählten Standort betroffen ist. Die Abgrenzung und Rechtsform einer solchen Region ist erst in Phase III abschließend definierbar. Möglicherweise ist sie deckungsgleich mit den Gebietskörperschaften, die an der Regionalkonferenz teilnehmen, möglicherweise werden ihre Grenzen aber auch anders oder sogar fließend festgelegt.
20

Gegenstand einer Vereinbarung könnten sein:

- Eckpunkte für die physische Auslegung des Endlagers
- Rahmenbedingungen für den Einlagerungsprozess und die Abfallkapazität
- Langfristige Verpflichtungen in der Bau-, Betriebs- und Nachbetriebsphase
- 25 – Generationenübergreifend wirksame Kompensationen, mit denen die Entwicklungspotenziale der Regionen gestärkt werden und mögliche negative Nebeneffekte des Endlagers ausgeglichen werden

Die juristischen Implikationen einer solchen Vereinbarung sind umfangreich und müssen Gegenstand einer gesonderten Untersuchung sein.

Kommentar [HH103]: Textergänzung von Hr. Becker?

Zeitleiste

- Die zeitliche Dauer der Phase III ist zum überwiegenden Anteil vom Verlauf der ~~bergmännischen~~ ~~untertägigen~~ Erkundung abhängig. Für die Arbeit der regionalen Gremien gilt wie in Phase II, dass es sich ~~günstig~~ **positiv** auf die Verfahrensdauer auswirken würde, wenn möglichst viele Informationen schon während der laufenden Analysen kommuniziert werden.
35 Unter diesen Annahmen kann für die Phase III ein Zeitraum von ##X bis ##Y Jahren eingeplant werden.

Meilenstein

Die Ergebnisse dieses Prozesses bilden ~~dann wieder~~ **erneut** die Entscheidungsgrundlage zur Übergabe an Bundesregierung und Bundestag. Mit dem Bundestagsbeschluss über den

Standort ist der Meilenstein für die Phase III und das Ziel des Standortauswahlverfahrens erreicht.

5 Insbesondere für diese letzte Phase gilt, was an mehreren Stellen bereits betont wurde: Die Öffentlichkeitsbeteiligung sollte im Sinne eines lernendes Verfahrens kontinuierlich weiterentwickelt werden. Es wird daher angeregt, die Überprüfungs-klausel in § 9 Abs. 4 StandAG zu konkretisieren.

Kommentar [HH104]: Anm. Hr. Jäger
„beibehalten“ statt „konkretisieren“

7.4.5 Genehmigungsphase

Nach Abschluss des Standortauswahlverfahrens beginnt das Genehmigungsverfahren, welches nicht im StandAG, sondern im Atomgesetz geregelt wird.

10 7.4.6 Rechtsschutzmöglichkeiten

Geeignete Zeitpunkte für einen Rechtsschutz stellen zum einen die Auswahl für die untertägige Erkundung gemäß § 17 StandAG am Ende von Phase II sowie der abschließende Standortvergleich und Standortvorschlag gemäß § 19 StandAG am Ende von Phase III dar. Diese Überlegungen sind noch zu konkretisieren.

Kommentar [HH105]: Anm. Hr. Jäger
Die Anzahl und Einordnung des Rechtsschutzes in den Prozess sollte festgelegt werden, wenn der Prozess abschließend definiert und die Rechte im Beteiligungsprozess festgelegt sind. Dabei ist zu berücksichtigen, dass das StandAG auf dem Prinzip der Legalplanung basiert.

15 7.5 Abfallkapazität

Eine konstruktive Beteiligung der Öffentlichkeit ist nur zu erwarten, wenn die einzulagernde Abfallmengen zu Beginn der Debatte definiert werden. Es stellt sich daher die Frage wie mit Abfällen umzugehen ist, die sich erst zu einem späteren Zeitpunkt definieren lassen.

20 Nach der Erstellung des Nationalen Entsorgungsprogramms (NaPro) im Sommer 2015 wurde die Kommission gebeten, neben den Empfehlungen zur Standortsuche für hoch radioaktive, wärmeentwickelnde Abfälle auch Überlegungen anzustellen, wie schwach- und mittelradioaktive Abfälle im Rahmen der Standortsuche berücksichtigt werden können. Anlass sind insbesondere die zurückzuholenden Abfälle aus der Schachanlage Asse II sowie die bereits angefallenen und weiterhin anfallenden Rückstände aus der Anreicherung des Urans durch die Firma URENCO aus Gronau, sofern diese nicht mehr verwertet werden können.²⁸

25 Die Kommission sieht in diesem Zusammenhang zwei Herausforderungen: Zum einen die Frage, welche physikalischen und geologischen Bedingungen erfüllt sein müssen, um die unterschiedlichen Abfallarten in räumlicher Nähe verantwortungsvoll einlagern zu können. Dieses Thema wird in Kapitel 5 erörtert. Zum anderen die Frage, ob und unter welchen Bedingungen eine Standortsuche im gesellschaftlichen Konsens möglich ist, wenn die Art und das Volumen der Abfälle zu Beginn der Standortsuche nicht feststehen, sondern sich im Verlauf des Suchverfahren ändern können. Grundsätzlich werden dabei zwei mögliche Wege diskutiert:

²⁸ BMUB (2015), Nationales Entsorgungsprogramm, S. 13

Variante „Kapazitätserweiterung vereinbaren“

Ein Weg bestände darin, die Suche in den Phase I und II zunächst nach den Kriterien für hoch radioaktive Abfälle durchzuführen. In Phase III, also im Rahmen der untertägigen Erkundung würde analysiert, ob ein Kombilager möglich ist. Wenn dies technisch sinnvoll erscheint, würde im Rahmen der langfristigen Vereinbarungen das Ob und Wie der Kapazitätserweiterung vereinbart.

Variante „Kapazitätserweiterung anordnen“

Der andere Weg bestände darin bereits in Phase 1 die Möglichkeiten für ein Kombilager zu analysieren. In Teilgebieten, die nicht für ein Kombilager geeignet sind, würde die Bürgerbeteiligung nur hinsichtlich hoch radioaktiver Abfälle erfolgen. In den anderen Teilgebieten würde die Standortsuche auf beide Abfallarten ausgelegt. Falls am Ende des Verfahrens keine Eignung für ein Kombilager festzustellen wäre, würde ein eigenes Standortsuchverfahren für schwach- und mittlradioaktive Abfälle initiiert.

Kommentar [HH106]: Anm. Hr. Jäger:
Hier Zustimmung zu den Ausführungen von Prof. Kudla (K-Drs./AG1-59), siehe unten

a) Es werden zwei getrennte Endlagerstandorte in jeweils getrennten Standortauswahlverfahren gesucht. In das eine Endlager sollen die hoch radioaktiven Abfälle, in das andere Endlager die schwach und mittel radioaktiven Abfälle eingelagert werden.

b) Es wird ein Endlagerstandort gesucht, bei dem es auf Grund der geologischen Bedingungen möglich ist, dass in zwei räumlich getrennten Lagerteilen jeweils im einen Lagerteil die hoch radioaktiven Abfälle und im anderen Lagerteil die schwach und mittel radioaktiven Abfälle eingelagert werden (Kombilager). Der Abstand zwischen den Lagerteilen kann mehrere hundert Meter bis zu mehreren Kilometern betragen. Die Erschließung erfolgt aber an der Geländeoberfläche weitgehend von einem einzigen Standort aus. Damit ist nur ein einziges Standortauswahlverfahren notwendig.

Welche der oben genannten Varianten a) und b) letztlich möglich ist, kann frühestens am Ende der Phase 1 eventuell auch erst am Ende der Phase 2 entschieden werden. Denn ob die Variante b) überhaupt möglich ist, hängt ganz wesentlich von den geologischen Voraussetzungen ab. Im Rahmen des Standortauswahlverfahrens muss also möglichst früh geklärt werden, ob die Variante b) auf Grund der geologischen Randbedingungen überhaupt möglich ist.

Daraus leitet die Kommission folgende Empfehlungen ab:

1. Das Standortsuchverfahren berücksichtigt in der Phase I, in der die Teilgebiete ausgewiesen werden, sowohl Kriterien für die Einlagerung von hoch radioaktiven Abfällen als auch Kriterien für die Einlagerung von schwach und mittel radioaktiven Abfällen. Der Vorhabenträger gibt in seinem Bericht zur Phase 1 eine Empfehlung ab, ob einzelne Teilgebiete auch für die Einrichtung eines Kombilagere geeignet erscheinen. Die Abfallmengen und die (derzeit teilweise noch unbekannt) physikalischen Eigenschaften für die schwach und mittel radioaktiven Abfälle werden vorerst auf Grund von auf der sicheren Seite liegenden Annahmen geschätzt (die Kommission geht davon aus, dass bis zum Beginn des Standortsuchverfahrens im Jahr 2018 dazu weitere Kenntnisse vorliegen). Die Teilgebiete, die für ein Kombilager geeignet sind – sofern es solche geben sollte –, werden im Bericht detailliert ausgewiesen und begründet.

5 2. Hinsichtlich der Bürgerbeteiligung wird in den (eventuell vorhandenen) Teilgebieten, die für ein Kombilager geeignet sind, eine Bürgerbeteiligung von Anfang an im Hinblick auf ein Kombilager durchgeführt. In den Teilgebieten, die nicht für ein Kombilager geeignet sind, erfolgt die Bürgerbeteiligung nur hinsichtlich der Einlagerung von hoch radioaktiven Abfällen.

3. Prinzipiell gibt es keinen Unterschied zwischen der Bürgerbeteiligung bei der Standortauswahl für ein Endlager für hoch radioaktive Abfälle und der Bürgerbeteiligung für ein Endlager für schwach und mittel radioaktive Abfälle.

10 4. Sofern am Ende der Phase 1 keine Teilgebiete ausgewiesen werden, die für ein Kombilager geeignet sind, wird das gesamte Standortsuchverfahren nur hinsichtlich eines Endlagers für hoch radioaktive Abfälle weitergeführt. Vollständig unabhängig von dem Standortsuchverfahren für ein EL für hoch radioaktive Abfälle wird ein neues Standortsuchverfahren für ein Endlager schwach und mittel radioaktive Abfälle begonnen.

Kommentar [HH107]: Textvorschlag Hr. Jäger

Kommentar [HH108]: Textentwurf ist in Arbeit

7.6 Beteiligung an der Kommissionsarbeit

15 7.6.1 Ablauf

- Inhalte, Beteiligte und Methoden

7.6.2 Schlussfolgerungen

- zentrale Ergebnisse und Verweis auf Beteiligungsbericht
 - Zitate aus den Beteiligungsergebnissen und der Dokumentenanalyse bereits in allen Kapiteln einsetzen
- 20

7.6.3 Wissenschaftliche Bewertung

- wird von EIPP/ Dialogik erstellt
 - Prüfsteine für die Öffentlichkeitsbeteiligung im Standortsuchverfahren
 - aus der Dokumentenanalyse die methodischen Ergebnisse verarbeiten
- 25 (Wie bewerten die kritischen Gruppen die Beteiligungsformate der Kommission?)

7.7 Empfehlungen zur Änderung des Standortauswahlgesetzes

Die in Kapitel 7 vorgeschlagenen Elemente der Öffentlichkeitsbeteiligung können durch folgende Änderungen im Standortauswahlgesetz gesetzlich beschrieben werden:

- 5  **Siehe paralleles Papier mit einem ersten Entwurf für § 9 bis § 10d StandAG**

Offene Aufgaben:

- Unsicherheiten der Gruppendiskussion in entschiedenere Formulierungen überführen („vom Konjunktiv zum Imperativ“)
- prägnanter herausarbeiten, was die zentralen Empfehlungen und was begleitende Erläuterungen sind (ggf. in Teil A lösen)
- überprüfen, an welchen Stellen Begriffe eingeführt werden, ggf. erläutern oder Verweise setzen
- überprüfen, ob Phasenbenennung synchron zu AG 3 ist